



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften
Fachgebiet Agrarwirtschaft

Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben

- bezogen auf das Bundesland Brandenburg -

Bachelorarbeit

urn:nbn:de:gbv:519-thesis2012-0487-3

eingereicht von Florian Köhler

Betreuung Prof. Dr. sc. agr. Theodor Fock
2. Betreuer Dr. Joachim Kasten

eingereicht am 06.09.2012

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
1. Einleitung	5
2. Definition und Ausgestaltung der Hofübergabe.....	6
3. Phasen der Übergabe.....	9
4. Steuern und Abgaben	12
4.1 Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe.....	12
4.1.1 Reingewinnverfahren	14
4.1.2 Mindestwertverfahren	18
4.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer.....	20
4.2.1 Steuerklassen und Steuersätze.....	21
4.2.2 Freibeträge.....	22
4.2.3 Verschonungsregelung für die Landwirtschaft.....	23
4.2.4 Anpassungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz	26
4.3 Umsatzsteuer	27
4.4 Grunderwerbssteuer	28
4.5 Weitere Abgaben.....	29
5. Gesetzliche Rahmenbedingungen	30
5.1 Bestimmungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.....	31
5.2 Sonderregelungen auf Länderebene	33
5.2.1 Nordwestdeutsche Höfeordnung	34
6. Hofübergabevertrag.....	38
6.1 Altenteilsleistungen.....	40
6.2 Abfindung weichender Erben	41
7. Statistische Situation der Hofnachfolge in Brandenburg und Deutschland	42
8. Fazit.....	50
9. Zusammenfassung dieser Arbeit	51
Literaturverzeichnis.....	52
Rechtsquellenverzeichnis:	54
Eidesstattliche Erklärung	55

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Übergabeprozess nach HANDLER.....	7
Abbildung 2 - Phasen der Übergabe.....	9
Abbildung 3 - Schema Bewertungssystem landwirtschaftliches Vermögen.....	13
Abbildung 4 - Vergleich der Verschonungsmodelle	24
Abbildung 5 - Hofübergabe Vgl. Haupterwerb und Nebenerwerb	44
Abbildung 6 - Agrarzensus Einteilung nach Betriebsgröße	45
Abbildung 7 - Agrarzensus Einteilung nach Alter des Betriebsleiters.....	47
Abbildung 8 - Agrarzensus Einteilung nach Hauptproduktionsrichtung	48
Abbildung 9 - Agrarzensus - Einteilung nach Verwaltungsgebiete Brandenburgs.....	49

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1- Einteilung Betriebsformen	15
Tabelle 2 - Beispiel Reingewinnverfahren	17
Tabelle 3 - Beispiel Mindestwertverfahren	19
Tabelle 4 – Steuerklassen Erbschafts- und Schenkungssteuer	21
Tabelle 5 - Steuersätze Erbschafts- und Schenkungssteuer	22
Tabelle 6 - Freibeträge Erbschafts- und Schenkungssteuer	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bundesgesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
Ebd.	Ebenda (bei mehrmaligem Zitieren derselben Quelle)
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
Et al.	und andere
GrdStVG	Grundstücksverkehrsgesetz
GrEStG	Grunderwerbssteuergesetz
HöfeO	Höfeordnung
KostO	Kostenordnung
N.N.	Wenn kein Autor bekannt
o.J.	ohne Jahresangabe
S.	Seite
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1. Einleitung

Das Thema der Hofübergabe in landwirtschaftlichen Unternehmen spielt in Deutschland eine sehr große Rolle, da der Zeitpunkt der Übertragung bei jedem landwirtschaftlichen Unternehmen irgendwann ansteht. Auch spiegelt dieser Prozess den landwirtschaftlichen Strukturwandel in Deutschland wieder, da die Nachfolge in den meisten landwirtschaftlichen Unternehmen noch ungeklärt ist.

Ist jedoch ein Nachfolger gefunden und steht bereits in den Startlöchern stellen sich viele Betriebsleiter die Frage: Was soll da noch schief gehen? Mit genau dieser Fragestellung beschäftigt sich die vorliegende Arbeit. Denn der Übergang von Besitz und Verantwortung von einer Generation zur nächsten stellt eine kritische Phase in der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Unternehmens dar. Hier werden die Weichen für die Zukunft von Betrieb und Familie gestellt. Ein solcher Generationswechsel ist meistens eine große Herausforderung für alle Beteiligten in wirtschaftlicher, familiärer und menschlicher Hinsicht. Sowohl die Entscheidung für oder gegen die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebs als auch der Zeitpunkt und der Hintergrund des Ausstiegs aus der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit sollten sehr gut durchdacht sein. Hier geht es in erster Linie nicht nur um die Weiterführung des Unternehmens sondern auch um das Abgeben von Verantwortung. Weiterhin kommen die realistische Einschätzung der Fähigkeiten des eigenen Nachfolgers und die Entscheidungen der Vermögensaufteilung hinzu.

Das Ziel dieser Arbeit soll es sein eine Art Leitfaden für den Übergang eines landwirtschaftlichen Unternehmens von einer Generation auf die nächste darzustellen. Im nachfolgenden wird schwerpunktmäßig auf die wichtigsten Fragestellungen, die sich bei einer solchen Vermögensübertragung stellen, eingegangen. Der Prozess einer Hofnachfolge wird hier von der „Suche“ nach einem geeigneten Nachfolger bis hin zum erfolgreichen „Abschluss“ einer solchen Übertragung ausführlich begleitet. Verschiedene Möglichkeiten wie ein solcher Übergang gestaltet werden kann, werden ebenfalls veranschaulicht.

In Deutschland geltende Gesetzmäßigkeiten, sei es auf Bundes- oder Länderebene, werden ausführlich dargestellt. Ebenfalls wird auf steuerliche Aspekte, welche hier eingehalten werden müssen, verstärkt eingegangen. Des Weiteren gibt diese Arbeit einen Einblick in die vorherrschende Situation der Hofnachfolge im Bundesland Brandenburg und unter-

mauert diese anhand von statistischen Auswertungen. In dieser Arbeit wird verdeutlicht, dass es erforderlich ist sich mit dem Thema der Nachfolgesituation frühzeitig zu beschäftigen und was beim Prozess der Hofübergabe zu beachten ist.

2. Definition und Ausgestaltung der Hofübergabe

Unter der Hofnachfolge oder Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens versteht man in erster Linie den Übergang der Betriebsleitung auf einen Nachfolger.

Dies kann heutzutage innerfamiliär, wie auch außerfamiliär geschehen. Neben der Leitung des Betriebes geht auf den Nachfolger auch die unternehmerische Entscheidungsgewalt über. Hinzu kommt, dass in den meisten Fällen die Besitzverhältnisse des Unternehmens wechseln. Die freie Entscheidungsgewalt und das Eigentum des Betriebes müssen dabei zeitlich nicht zusammenfallen. Sie bezeichnen vielmehr die Phase der Hofübergabe, die mit dem Übergang des Eigentums abgeschlossen wird.¹

Die Autoren Ruth Gasson und Andrew Errington veröffentlichten 1993 ihr Werk „The Farm Family Business“, darin unterscheiden sie drei Teilaspekte der Hofnachfolge. Als ersten Punkt sehen sie die Hofübergabe als Nachfolge, hier erfolgt der Übergang der Betriebsleitung. Als zweiten Punkt kann eine Übertragung durch Vererbung erfolgen, hier tritt der Übergang des Hofvermögens ein. Als letzten Punkt erfolgt die Hofnachfolge ihrer Ansicht nach aufgrund von Ruhestand, diesen definieren sie mit dem Rückzug des jetzigen Betriebsleiters aus der aktiven selbstverantwortlichen Bewirtschaftung.²

Die Hofübergabe ist weniger als ein Ereignis, sondern viel mehr als ein Prozess anzusehen, der sich über einen längeren Zeitraum hinzieht.

Zu diesem Prozess verfasste der Autor W.C. HANDLER im Jahr 1990 eine Grafik, in der er den Übergabeprozess und die Kontrolle über ein Unternehmen in vier Abschnitte einteilt. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Gedankengänge von HANDLER.

¹ TIETJE, HENDRIK (Kiel, 2004): Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Doktorarbeit: Hofnachfolge in Schleswig-Holstein S.5

² Ebd.

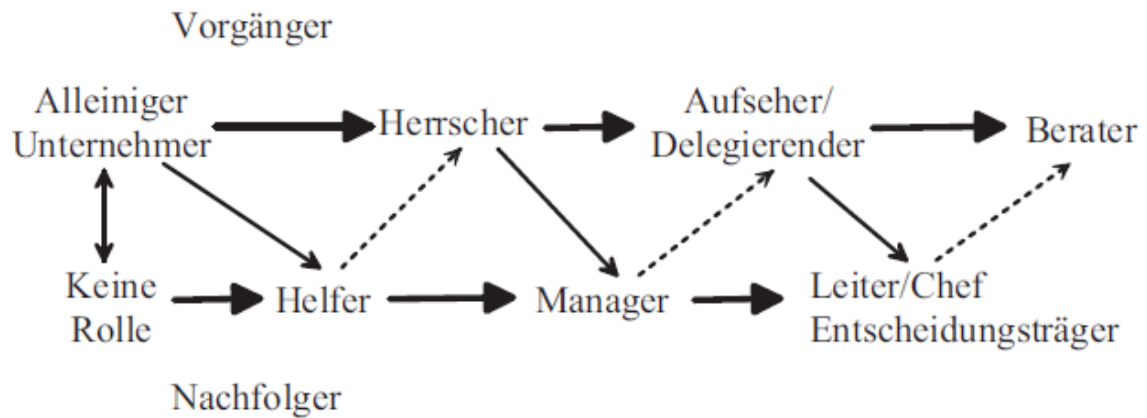


Abbildung 1 - Übergabeprozess nach HANDLER

(Quelle: TIETJE, HENDRIK (Kiel, 2004): Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Doktorarbeit: Hofnachfolge in Schleswig-Holstein S.6)

Diese Grafik zeigt den Weg, den die abgebende Generation sowie der Hofübernehmer bei einer Betriebsübergabe gehen. Hier durchläuft der Hofübergeber, in der oberen Spalte dargestellt, verschiedene Stufen abnehmender Entscheidungsgewalt. Seine Position in dieser Darstellung bestimmt die Rolle, die der Hofübernehmer im Betrieb spielt. Der Hofnachfolger wiederum durchläuft Stufen mit zunehmender Entscheidungsgewalt, seine Position ist jedoch immer davon abhängig auf welcher Stufe sein Vorgänger zum Unternehmen steht.

Die Ausgestaltung der Hofnachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben kann unterschiedlich gestaltet werden. Hier gibt es regionale sowie auch betriebliche Unterschiede. Grob unterschieden werden hier die außerfamiliäre und die innerfamiliäre Hofübergabe. In den westlicheren Regionen Deutschlands herrschen vermehrt familientypische Betriebsformen vor, hier spielt in erster Linie die innerfamiliäre Übergabe die größte Rolle. In den östlichen Regionen Deutschlands herrschen vermehrt große Betriebsstrukturen vor, in Form von Agrargesellschaften. Bei diesen Betriebsformen spielt die innerfamiliäre Übergabe zwar auch eine Rolle, ist jedoch untergeordnet anzusehen. Doch auch im Osten Deutschlands gibt es landwirtschaftliche Einzelunternehmen, bei denen die Betriebsleiter bestrebt sind den landwirtschaftlichen Betrieb innerfamiliär weiterzuführen.

Es gibt viele verschiedene Wege ein landwirtschaftliches Unternehmen an einen Nachfolger zu übergeben sei es inner- oder außerfamiliär.

Einige dieser Übergabemöglichkeiten werden im Folgenden dargestellt. Zu einen kann die Verpachtung des Gesamtbetriebes erfolgen. Hier wird ein Zeitraum festgelegt, der möglichst groß gewählt wird, in dem sich der Übernehmer verpflichtet den Betrieb zu bewirtschaften. Durch die Verpachtung, sei es innerfamiliär oder außerfamiliär, entstehen so Pachtzahlungen an den Hofabgeber, die demjenigen als eine Art Altenteil dienen könnten. Weiterhin kann ein landwirtschaftliches Unternehmen als Ganzes auf einen Nachfolger übergehen. Außerfamiliär erfolgt dies durch die Veräußerung des Gesamtbetriebes. Hier erwirbt ein Außenstehender das Unternehmen durch eine Geldzahlung in Höhe des zu ermittelnden Wertes des landwirtschaftlichen Unternehmens. Innerfamiliär wird der Betrieb in den meisten Fällen als Ganzes auf ein Familienmitglied übertragen, hier werden normalerweise keine Geldleistungen fällig. Bei dieser Art der Übertragung verpflichtet sich der Übernehmer vertraglich sogenannte Versorgungsleistungen gegenüber den Altenteilern zu erfüllen.³

Bewährt hat sich auch die Lösung den Betrieb mit dem Nachfolger zusammen über einen gewissen Zeitraum zu bewirtschaften. In der Praxis geschieht dies oft durch sogenannte Vater-Sohn-GbR's. Hier kann ein Unternehmen Stück für Stück an den Nachfolger übergehen ohne dass die abgebende Generation die betriebliche Entscheidungsgewalt verliert.⁴ Jedoch sind die verschiedenen Modelle nicht für jedes Unternehmen zutreffend und es ist oft erforderlich individuelle Wege einzugehen. Dies ist notwendig um die richtige Lösung für alle Beteiligten bei einer solchen Betriebsübergabe zu finden.

³ N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Wege der Übergabe,
http://www.hofgruender.de/wege_der_uebergabe.html

⁴ N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Alt & Jung gemeinsam,
http://www.hofgruender.de/alt_jung_gemeinsam.html

3. Phasen der Übergabe

Die Hofübergabe erfordert von der abgebenden Generation sich zum einen mit Neuerungen sowie der Weiterentwicklung des Unternehmens zu arrangieren. Um Konflikte in dieser Hinsicht zu vermeiden sind klare Verhältnisse zwischen Übergeber und Übernehmer erforderlich. Die Uni Kassel hat in einem Leitfaden zur Hofübergabe in der Landwirtschaft den Übergabeprozess in verschiedene Phasen unterteilt, die eine reibungslose Übergabe gewährleisten sollen. Die nachfolgende Grafik zeigt die 5 Phasen.

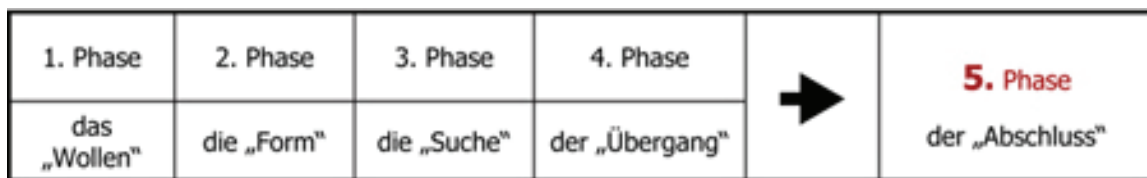


Abbildung 2 - Phasen der Übergabe

(Quelle: Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V. ; Phasen der Hofübergabe ; http://www.hofgruender.de/phasen_der_hofuebergabe.html)

Die erste Phase ist das „Wollen“. Hier sollte sich die Betriebsleitung des zutreffenden Unternehmens schon einmal gedanklich mit dem Thema auseinandersetzen. Zum Ende dieser Phase wird darüber entschieden ob eine außerfamiliäre oder die innerfamiliäre Weiterführung für den Fortbestand des Betriebes in Frage kommt.⁵

Die zweite Phase beschreibt die Form der Übergabe. Hier müssen die Übergeber sich mit der richtigen Übergabeform des Unternehmens auseinandersetzen, dies kann durch Verpachten, Verkaufen oder innerfamiliär erfolgen. Zu dieser Phase gehört auch die Auseinandersetzung mit eventuell anfallenden Steuern, welche an die Übergabeform gebunden ist. Außerdem muss hier Klarheit über den tatsächlichen und realistischen Wert des landwirtschaftlichen Betriebes geschaffen werden. Dies ist bei einer Veräußerung des Unternehmens ohnehin erforderlich. Außerdem muss geklärt werden wie die abgebende Generation nach der Übergabe zum Unternehmen steht und wie ihre Alterssicherung aussehen

⁵ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 46

soll. All diese hier genannten Punkte spielen bei der richtigen Wahl der Übergangsform eine wesentliche Rolle.⁶

Die dritte Phase ist die Suche nach dem geeigneten Hofnachfolger. Bei den meisten Familienbetrieben kommt der Hofnachfolger aus der eigenen Familie oder aus dem regionalen sowie persönlichen Umfeld. Dies können zum Beispiel ehemalige Lehrlinge oder Mitarbeiter sein. Die Suche nach einem Nachfolger kann jedoch auch über Anzeigen in Fachzeitschriften oder über verschiedene Hofbörsen im Internet erfolgen.⁷ An den potenziellen Nachfolger werden oft hohe Ansprüche gestellt, denn dieser soll das „Werk“ des Vorgängers weiterführen. Ist nun die Suche erfolgreich gewesen, gilt es zusammen mit dem Hofübernehmer ein nachhaltiges tragfähiges Betriebskonzept zu erarbeiten. Ein solcher Geschäftsplan gibt oft Auskunft über alle wesentlichen Aspekte zur Übernahme des Hofes. Hierzu gehören zum einen praktische Fragen zum den Themen Gründung und Führung des Betriebes aber auch betriebswirtschaftliche Analysen zu Kosten, Umsatz, Rentabilität und Wachstumsaussichten. Ein solcher Businessplan kann für den Hofnachfolger nur von Vorteil sein.⁸

In der vierten Phase bringt sich der Hofnachfolger aktiv in den Prozess mit ein. Die von der abgehenden Generation anvisierte Form der Übergabe muss nun mit den Vorstellungen und Möglichkeiten des Übernehmers in Einklang gebracht werden. Wird das landwirtschaftliche Unternehmen veräußert und die abgehende Generation entscheidet sich nicht weiter auf dem Hof mitzuwirken oder wegzuziehen, kann diese Phase relativ kurz sein. Sie kann aber auch über mehrere Jahre gehen, sollte der Altbauer weiter auf dem Hof mitarbeiten.⁹ Hier ist ein gewisses Maß an Toleranz der abgehenden gegenüber dem Vorhaben der übernehmenden Generation erforderlich.

⁶ THOMAS, F., VIETH, C. et al. (2006): Schriftenreihe des BMELV, Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft S. 57

⁷ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 46

⁸ Ebd. S. 47

⁹ THOMAS, F., VIETH, C. et al. (2006): Schriftenreihe des BMELV, Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft S. 58

Sollten hier Differenzen auftreten oder eindeutige vertragliche Regelungen nicht vorhanden sein, ist die Gefahr besonders groß, dass das Vorhaben scheitert.¹⁰

Der Abschluss der Hofübergabe ist die fünfte und letzte Phase dieser Darstellung. Voraussetzung hierfür ist das Durchlaufen der Phasen 1-4 welche mit einem klaren Ergebnis abgeschlossen worden sind. Nun sollten alle Entscheidungsbefugnisse an den Nachfolger übergeben worden sein. Die Kriterien für eine solche erfolgreiche Übergabe sind in erster Linie das Aufstellen klarer Regeln, die durch Verträge vollzogen werden und das Einhalten klarer Trennungen.¹¹

¹⁰ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 47

¹¹ THOMAS, F., VIETH, C. et al. (2006): Schriftenreihe des BMELV, Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft S. 58 - 59

4. Steuern und Abgaben

Geht ein landwirtschaftliches Unternehmen im Wege der Hofübergabe an den Nachfolger bzw. den neuen Betriebsleiter über, spielen Steuern und Abgaben eine wesentliche Rolle. Jeder Betriebsinhaber will seinen Nachfolger so wenig wie möglich mit hohen Kosten z.B. durch Steuern belasten. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich vor der Übergabe des Unternehmens darüber ein Bild zu machen, welche Ausgaben bei einer solchen Vermögensübertragung auf beide Seiten zukommen. Hier erfolgt nun eine Übersicht über die bedeutendsten Abgaben bei dem Übergang eines landwirtschaftlichen Unternehmens.

4.1 Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe

Bevor einzelne Steuerarten vorgestellt werden, gilt es die Bewertung landwirtschaftlichen Vermögens vorzunehmen. Denn das Ergebnis einer solchen Bewertung dient als Bemessungsgrundlage, um die letztendlich aufzubringende Steuerschuld zu berechnen.

Wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen bewertet wird, klärt das in Deutschland geltende Bewertungsgesetz (BewG). Um eine solche Bewertung durchzuführen ist zunächst festzustellen, was zum landwirtschaftlichen Vermögen gehört. Gesetzlich vorgeschrieben zählen zum landwirtschaftlichen Vermögen alle Wirtschaftsgüter, die einem Betrieb der Landwirtschaft dauernd zu dienen bestimmt sind.¹² Darunter zählen insbesondere der Grund und Boden sowie die Wohn- und Wirtschaftsgebäude eines Unternehmens. Des Weiteren kommen die Betriebsmittel hinzu, welche in laufende und stehende zu unterteilen sind. Unter normalem Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln versteht man, zum Verbrauch oder Verkauf bestimmte Güter wie Saatgut, Dünger, Vorräte sowie Masttiere. Zu den stehenden Betriebsmitteln gehören Maschinen, Geräte, Milchkühe und Zuchttiere.¹³ Also jegliches betrieblich genutztes Inventar, was dauerhaft genutzt wird. Nicht zu landwirtschaftlichen Vermögen zählen wiederum Zahlungsmittel, Geldforderungen, Geschäftsguthaben und Wertpapiere, Geldschulden, sowie über den normalen Bestand hin-

¹² § 33 Abs. 1 S. 1 BewG

¹³ RUFFER, ARNO und JÄCKEL, SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH S.7

ausgehende Bestände an umlaufenden Betriebsmitteln.¹⁴ Die nicht zum landwirtschaftlichen Vermögen zählenden Wirtschaftsgüter werden, entsprechend ihrer Vermögensart mit dem Verkehrswert bewertet.¹⁵

Je nach Steuergesetz gibt es unterschiedliche Bewertungsvorschriften, die anzuwenden sind. Aufgrund der Wichtigkeit der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Hofübergabe, werden die Vorschriften zur Bewertung für diese Steuer hier näher beschrieben.

Nach dem Bewertungsgesetz für die Landwirtschaft besteht ein landwirtschaftliches Unternehmen zum Einen aus einem Wirtschaftsteil und zum Anderen aus dem Wohnteil.¹⁶ Weiterhin zählen Betriebswohnungen dazu, sofern diese vorhanden und von Arbeitnehmern bewohnt sind. Die folgende Grafik verdeutlicht dies näher.

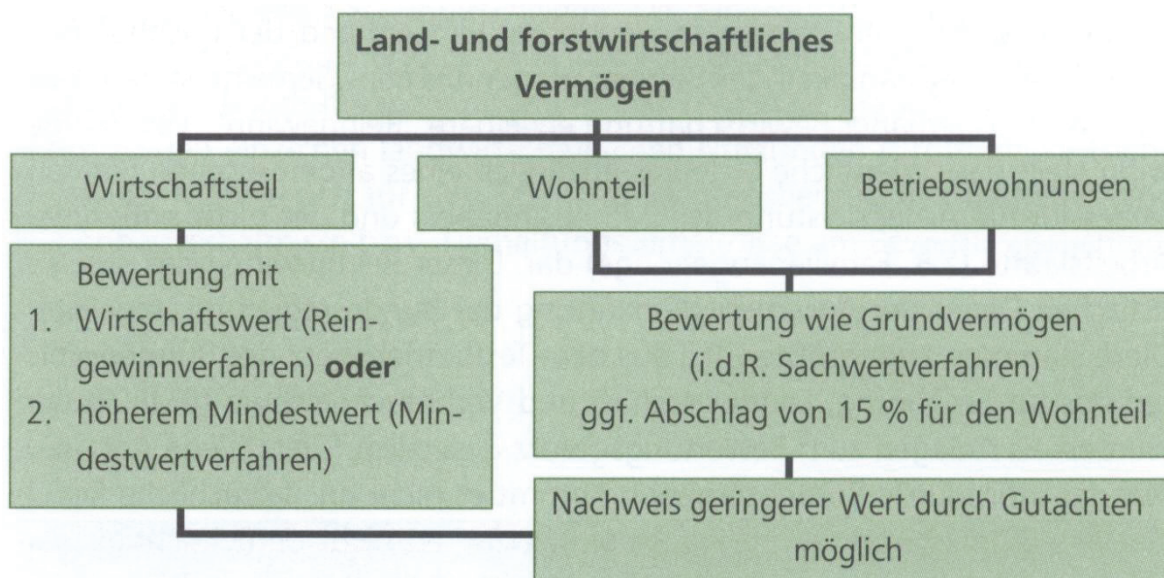


Abbildung 3 - Schema Bewertungssystem landwirtschaftliches Vermögen

(Quelle: RUFFER, ARNO und JÄCKEL SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH ; S. 9)

¹⁴ § 33 Abs. 3 S. 1-3 BewG

¹⁵ RUFFER, ARNO und JÄCKEL, SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH ; S. 8

¹⁶ § 34 Abs. 1 BewG

Die Teile nach denen landwirtschaftliches Vermögen eingeteilt werden, sind jeweils einzeln und unabhängig voneinander zu bewerten. Der Wirtschaftsteil wird anhand zweier Ertragswertverfahren errechnet, dem Reingewinnverfahren oder dem Mindestwertverfahren. Es kommt jedoch nur das Verfahren zum Einsatz, welches den höheren Wert erzielt.¹⁷ Für den Wohnteil, welcher aus Betriebsleiter- oder Altenteilerwohnung besteht, und den Betriebswohnungen gilt grundsätzlich die Bewertungsvorschrift für das Grundvermögen. Dieses Verfahren wird auch bei normalen Wohngebäuden und Mietwohnungen angewandt. Hier kommt regelmäßig das Sachwertverfahren zur Anwendung. Bei dieser Art der Bewertung werden die Bodenrichtwerte für den jeweiligen Wohnteil herangezogen. Das Gebäude wird mit bundeseinheitlichen Regelherstellungskosten bewertet. Relevant bei dieser Berechnung sind Baujahr und die Qualität der Ausstattung des Gebäudes. Für den errechneten Teil kann ein pauschaler Bewertungsabschlag von 15% erfolgen. Dieser greift jedoch nur bei möglicher Beeinträchtigung durch die Betriebsnähe. Dies ist der Fall, wenn eine enge, räumliche Bindung zwischen Wohnteil und Hofstelle besteht.¹⁸ Die Summe dieser Bewertungsverfahren ergibt den Wert des landwirtschaftlichen Vermögens. Die beiden Verfahren zur Bewertung des Wirtschaftsteils werden im Folgendem näher erklärt.

4.1.1 Reingewinnverfahren

Die Ermittlung des jeweiligen Wirtschaftswertes nach dem Reingewinnverfahren wird anhand einer nachhaltigen, objektiven Ertragsfähigkeit des Betriebes vorgenommen. Gemeint ist damit, der bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung erzielbare Reingewinn. Der Reingewinn umfasst somit das ordentliche Ergebnis, abzüglich eines angemessenen Lohnansatzes. Dieser gilt für die Arbeitsleistung des Betriebsinhabers und der nicht entlohnten Arbeitskräfte, worunter z.B. Familienangehörige zählen. Dieser Reingewinn ergibt sich aus der zutreffenden Region, der maßgeblichen Nutzungsart und der Betriebsgröße nach der Europäischen Größeneinheit EGE.¹⁹

¹⁷ RUFFER, ARNO und JÄCKEL SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH ; S. 9

¹⁸ Ebd. S. 29

¹⁹ § 163 Abs. 1,2 u. 3 BewG

Zuerst sind die Standarddeckungsbeiträge der selbst bewirtschafteten Flächen und der Tiereinheiten der landwirtschaftlichen Nutzung zu ermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht die maßgeblichen Standarddeckungsbeiträge, welche für die Berechnung heranzuziehen sind, im Bundessteuerblatt. Nach diesen Standarddeckungsbeiträgen erfolgt auch die Einteilung in die jeweilige Betriebsform. Die folgende Abbildung zeigt, wie die Einteilung in die Betriebsform anhand des Anteils der Produktionszweige am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes erfolgt.

Produktionszweige und ihr Anteil am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes		Nutzungsart (Betriebsform)
z.B. Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Feldgemüse, Futterpflanzen, Ackerwiesen und -weiden, Sämereien und Pflanzgut auf Ackerland, sonstige Ackerkulturen, Stilllegungsfläche, Hopfen, Tabak, Raps und Rübsen, Sonnenblumen, Soja, Leinsamen, Ölfrüchte, Flachs, Hanf, sonstige Textilpflanzen und Handelsgewächse	> 2/3	Ackerbau
z.B. Grünland und Weiden, ungepflegtes Weideland Milchkühe, Rinder für die Milcherzeugung (d.h. Rinder unter 1 Jahr, weibliche Rinder von 1-2 Jahren), Zuchtfärsen	> 2/3 Milchkühe oder > 2/3 Rinder zur Milcherzeugung	Milchviehhaltung
z.B. Grünland und Weiden, ungepflegtes Weideland Weidevieh (Zucht- und Mastrinder, Schafe, Ziegen, Pferde)	< 2/3 Milchkühe oder < 2/3 Rinder zur Milcherzeugung	Sonstiger Futterbau
Schweine, Geflügel, Kaninchen	> 2/3	Veredlung
Ackerbau und Milchviehhaltung oder sonstiger Futterbau oder Veredlung	> 1/3 und ≤ 1/3	Pflanzenbau-Verbund
Milchviehhaltung oder sonstiger Futterbau oder Veredlung und Ackerbau	> 1/3 und ≤ 1/3	Vieh-Verbund
Ackerbau oder Milchviehhaltung oder sonstiger Futterbau oder Veredlung	jeweils ≤ 1/3	Pflanzen- und Viehverbund

Tabelle 1- Einteilung Betriebsformen

(Quelle: RUFFER, ARNO und JÄCKEL SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH ; S. 12)

Sind die Standarddeckungsbeiträge errechnet, ergibt sich aus der Summe dieser ein Gesamtstandarddeckungsbeitrag des jeweiligen Betriebes. Diesen Wert gilt es nun in die europäische Größeneinheit EGE umzurechnen. Eine EGE entspricht einem Gesamtstandarddeckungsbeitrag von 1.200€. Ist die EGE errechnet erfolgt eine Größeneinteilung des Betriebes in eine von drei vorgeschriebenen Klassen.

Kleinbetriebe weisen hier eine EGE von 0 bis 40 auf, Mittelbetriebe reichen von 40 bis 100 EGE. Großbetrieb darf sich nennen, wer einen Wert von über 100 EGE erreicht. Ist die Einordnung nach Region, Betriebsform und Betriebsgröße nach EGE vorgenommen worden, kann aus einer dem Bewertungsgesetz beiliegenden Anlage der Reingewinn entnommen werden. Um den Wirtschaftswert des jeweiligen Betriebes zu erhalten, muss der Reingewinn zuerst mit den Eigentumsflächen des Betriebes und einem Kapitalisierungsfaktor multipliziert werden.

Um dieses Verfahren besser veranschaulichen zu können, ist nachfolgend ein Beispiel zur Berechnung des Wirtschaftswertes dargestellt. Die Daten dieses Beispiels beziehen sich auf einen reell vorherrschenden Betrieb, welcher im Bundesland Brandenburg wirtschaftet. Dieser Betrieb wurde gewählt, da hier in naher Zukunft eine Hofübergabe aufgrund des Ruhestandes des Betriebsleiters ansteht. Weiter in dieser Arbeit aufgeführte Darstellungen und Berechnungen beziehen sich ebenfalls auf diesen Betrieb.

Die folgende Abbildung zeigt die Berechnung des Wirtschaftswertes nach dem Reingewinnverfahren.

Dieser in Brandenburg liegende Betrieb mit 170 ha Ackerland und 600 Mutterschafen auf 180 ha Weideland weist zum Bewertungsstichtag folgende Verhältnisse auf:

	Standarddeckungsbeitrag €/ha bzw. €/Tier	Anbaufläche/ ha bzw. Anzahl Tiere	Betrag	Anteil am Gesamtstandard- deckungsbeitrag in %
Weizen	492	55	27.060 €	55
Roggen	316	45	14.220 €	
Hafer	372	20	7.440 €	
Gerste	430	5	2.150 €	
Ackergras	94	45	4.230 €	
extensives Grünland	99	180	17.820 €	45
Mutterschafe	44	600	26.400 €	

Gesamtstandarddeckungsbeitrag des Betriebs **99.320 €**
: 1200 € **= 83 EGE**

Schema Reingewinnverfahren

Reingewinn in €/ha LF	-147 ^a
	x
Eigentumsfläche in Hektar	150
	x
Kapitalisierungsfaktor	18,6
	=
Wirtschaftswert	- 410.130

^a Dieser Wert (Reingewinn in €/ha LF) ergibt sich aus dem Anhang zur Bewertung landwirtschaftlicher Nutzung folgender Quelle: RUFFER, ARNO und JÄCKEL SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH; S. 184

Tabelle 2 - Beispiel Reingewinnverfahren

(Quelle: Eigene Zusammenstellung und Berechnung(2012))

Der hier dargestellte Betrieb fällt in die Betriebsform Pflanzen- und Viehverbund, da beide Produktionszweige über 1/3 vom Gesamtdeckungsbeitrag ausmachen. Nach europäischer Norm fällt dieses Unternehmen in die Kategorie Mittelbetrieb, da es eine EGE von 83 aufweist. Für die Region Brandenburg, der Betriebsform Pflanzen- und Viehverbund, sowie für die Betriebsgröße ergibt sich für dieses Unternehmen ein Reingewinn von -147 € pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche. Dieser Wert wurde in der Anlage 14 des BewG nachgeschlagen.

Nach dem Reingewinnverfahren ist dieser Wert mit der Eigentumsfläche von 150 ha und dem Kapitalisierungsfaktor 18,6 zu multiplizieren. Aus dieser Rechnung ergibt sich für diesen brandenburgischen Schäfereibetrieb ein Wirtschaftswert von -410.130 €.

Bei kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben wird in der Regel nur ein geringer oder gar negativer Reingewinn erwirtschaftet. Da jedoch der höhere Wert aus Reingewinn- und Mindestwertverfahren anzusetzen ist, kommt deshalb bei Klein- und Mittelbetrieben regelmäßig das Mindestwertverfahren zum Einsatz.²⁰ Dieses wird im Folgenden näher erläutert.

4.1.2 Mindestwertverfahren

Das sogenannte Mindestwertverfahren kann ebenfalls für die Berechnung des Wirtschaftsteils angewandt werden. Der aus diesem Verfahren entstehende Mindestwert setzt sich aus zwei Werten zusammen.

Aus dem Wert des Grund und Bodens und dem Wert der sonstigen, dauerhaft dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter, dem sogenannten Besatzkapital.²¹ Unter diesen Wirtschaftsgütern fallen Gebäude, Vieh, Maschinen und Lieferrechte.

Der Mindestwert für Grund und Boden ergibt sich aus einem durchschnittlichen Pachtpreis für den jeweiligen Betrieb, welcher mit der Höhe der Eigentumsflächen vervielfältigt wird. Dieser Pachtpreis ist je nach Region und Betriebsgröße nach der EGE-Einteilung ebenfalls in einer Tabelle im Anhang des BewG dargestellt. In dieser Tabelle findet man auch den Wert für das sogenannte Besatzkapital. Die Werte der Tabelle in dem Anhang 14 des BewG, werden vom Bundesministerium für Finanzen turnusmäßig an die Ergebnisse der Erhebungen nach § 2 des Landwirtschaftsgesetzes angepasst.²²

Das festgestellte Besatzkapital wird mit der insgesamt bewirtschafteten Fläche des Betriebes multipliziert und mit einer Verzinsung kapitalisiert. Anschließend werden Betriebschulden in die Rechnung mit einbezogen.

²⁰ RUFFER, ARNO und JÄCKEL SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH ; S. 14

²¹ § 164 Abs.1 BewG

²² § 164 Abs.7 BewG

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht das Verfahren anhand des in dieser Arbeit gewählten Beispielbetriebes.

Grund und Boden:		
Pachtpreis (nach Region, Betriebsform und Betriebsgröße)	70 €	= 195.300 €
x Eigentumsfläche in Hektar	x 150	
x Kapitalisierungsfaktor	x 18,6	
		+
Besatzkapital:		
Hektarwert (nach Region, Betriebsform und Betriebsgröße)	159 €	= 1.035.090 €
x selbst bewirtschaftete Fläche in Hektar	x 350	
x Kapitalisierungsfaktor	x 18,6	
		-
Betriebsschulden:		100.000 €
		=
Mindestwert:		<u>1.130.390 €</u>

Tabelle 3 - Beispiel Mindestwertverfahren

(Quelle: Eigene Zusammenstellung und Berechnung(2012))

Ein Vorteil des Mindestwertverfahrens gegenüber dem Reingewinnverfahren ist, dass die Betriebsschulden in die Rechnung mit einbezogen werden können. Hier wurden 100.000€ als Betriebsschulden angesetzt, darunter fallen Abzahlungen für den Kauf von Ackerland sowie Maschinenabschreibungen. Dieser Wert ist fiktiv gewählt und spiegelt nicht die wahre Betriebsschuld des in dieser Arbeit gewählten realen Beispielbetriebes wieder.

Nach dem Mindestwertverfahren hat dieser hier dargestellte Betrieb somit einen Wirtschaftswert von 1.130.390 €.

Der Mindestwert ist somit höher als der ermittelte Wirtschaftswert für den hier dargestellten Schäfereibetrieb. Damit ist der Mindestwert für den Wirtschaftswert anzusetzen. Da der Betrieb nicht über einen Wohnteil oder Betriebswohnungen verfügt, beträgt der Wert dieses Betriebes 1.130.390 €. Bei einer eintreffenden Hofübergabe wird dieser Wert nach

dem BewG als Bemessungsgrundlage für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer angenommen.

Für diverse andere Steuerarten wird oft der Einheitswert zur Betriebsbewertung eines Unternehmens herangezogen. Dieser Einheitswert wird turnusmäßig vom zuständigen Finanzamt, über einen sogenannten Einheitswertbescheid bekannt gegeben.

4.2 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Dieses Steuergesetz wurde zum 1.1.2009 nach langem politischem Ringen umfassend neu verfasst. Bereits ein Jahr später erfolgte eine weitere Anpassung durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz, welches in dieser Arbeit im Punkt 4.2.1 kurz dargestellt wird.

Das nach der letzten Änderung im Jahr 2012 bestehende Gesetz zur Erbschaft- und Schenkungssteuer wird in den folgenden Abschnitten beschrieben.

Grundsätzlich unterliegt jede unentgeltliche Übertragung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Geht ein landwirtschaftliches Unternehmen nach dem Tod des Betriebsinhabers an einen Erben über, wird dieser unter Umständen mit der Erbschaftssteuer belastet. Eine Ergänzung zur Erbschaftssteuer ist die Schenkungssteuer. Diese tritt in Kraft wenn eine vorweggenommene Hofübergabe oder eine andere Schenkung unter Lebenden erfolgt. Sie unterscheidet sich jedoch nicht weiter von der Erbschaftssteuer und greift mit den gleichen Maßstäben. Weiter wird diese Steuer fällig, wenn eine Zweckzuwendung erfolgt, dies ist eine Vermögensübertragung die an eine Auflage gebunden ist.²³

Zur Berechnung der Erbschafts- oder Schenkungssteuer wird der Vermögenszufluss bewertet, der auf den Begünstigten übergeht. Anhand dieser Bereicherung für den Erben, wird die zu zahlende Erbschafts- und Schenkungssteuer errechnet. Die Wertermittlung des Vermögens dient als Besteuerungsgrundlage. Sie wurde im vorherigen Kapitel 4.1 Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe ausführlich dargestellt.

²³ § 1 ErbStG

4.2.1 Steuerklassen und Steuersätze

Die Steuerklassen der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden nach dem persönlichen Verhältnis des Begünstigten zum Erblasser oder Schenker, in Abhängigkeit von dem Verwandtschaftsgrad unterschieden. Die Einteilung erfolgt in drei Klassen, welche nachfolgend dargestellt sind.

Steuerklasse I	<ul style="list-style-type: none">▪ Ehegatte und Lebenspartner▪ Kinder und Stiefkinder▪ Enkel und Urenkel▪ Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen
Steuerklasse II	<ul style="list-style-type: none">▪ Eltern und Großeltern bei Schenkungen▪ Geschwister▪ Neffen und Nichten▪ Stiefeltern und Schwiegereltern▪ Schwiegerkinder▪ geschiedene Ehegatten sowie Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft
Steuerklasse III	<ul style="list-style-type: none">▪ alle übrigen Erwerber

Tabelle 4 – Steuerklassen Erbschafts- und Schenkungssteuer

(Quelle: Eigene Darstellung (2012))

Die Unterteilung in die einzelnen Klassen spielt eine Rolle für die Höhe der Freibeträge, sowie für die Höhe des Steuersatzes.

Der Steuersatz für die Erbschafts- und Schenkungssteuer ergibt sich zum Einen aus der Wertfeststellung des Erbes, dem sogenannten Wert des steuerlichen Erwerbs. Zum Anderen ist der Steuersatz abhängig von der Steuerklasse des Erben bzw. Beschenkten. Aus diesen beiden Faktoren ergeben sich die jeweiligen Prozentsätze, welche zur Berechnung der Steuerschuld herangezogen werden. So liegt der niedrigste Steuersatz für die Steuerklasse I bei 7 %, der Höchstsatz wiederum bei 50 % für die Steuerklasse III.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die einzelnen Steuersätze für die jeweilige Steuerklasse bezogen auf der Höhe des Vermögenszuflusses.

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000	27%	40%	50%
und darüber	30%	43%	50%

Tabelle 5 - Steuersätze Erbschafts- und Schenkungssteuer

(Quelle: Eigene Darstellung (2012))

4.2.2 Freibeträge

Die Höhe des Freibetrages richtet sich ebenfalls nach der jeweiligen Steuerklasse des Erben. Jedem Erben steht ein persönlicher Freibetrag zu, wenn es um die Errechnung der Steuerschuld geht. Durch diesen Freibetrag erlangen die Begünstigten einer unentgeltlichen Übertragung eine Steuerfreiheit bis zu einem bestimmten Betrag. Die Steuerfreibeträge für die einzelnen Personengruppen beziehen sich auf den Verwandtschaftsgrad zum Erblasser und sehen wie folgt aus.

	<i>Höhe des Freibetrags</i>
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000 €
Kinder und Stiefkinder	400.000 €
Enkel und Urenkel	200.000 €
Eltern und Großeltern als Erben	100.000 €
Personen der Steuerklasse II	20.000 €
Personen der Steuerklasse III	20.000 €

Tabelle 6 - Freibeträge Erbschafts- und Schenkungssteuer

(Quelle: Eigene Darstellung (2012))

Zusätzlich zu dem persönlichen Freibetrag gibt es den sogenannten Versorgungsfreibetrag. Dieser kann nur im Erbfall, also einer Übertragung von Todes wegen in Anspruch genom-

men werden und wird zusätzlich gewährleistet. Begünstigte dieses Versorgungsfreibetrages sind zum Einen überlebende Ehepartner bzw. überlebende Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft. Ihnen wird ein Betrag von 256.000 € gewährt.

Zum Anderen erhalten die Kinder des Erblassers einen Versorgungsfreibetrag, dieser ist anhand ihres Alters festgesetzt. So erhalten Kinder bis zu 5 Jahren einen zusätzlichen Freibetrag von 52.000 €. Dieser Wert sinkt mit zunehmendem Alter bis auf 10.300 € bei Kindern im Alter zwischen 20 und 27 Jahren.²⁴ Enkelkinder erhalten keinen Versorgungsfreibetrag.

4.2.3 Verschonungsregelung für die Landwirtschaft

Besondere Steuerbefreiungen gelten bei der Besteuerung von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Hier kann zwischen 2 Modellen gewählt werden. Diese ergeben eine Begünstigung bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer für das Betriebsvermögen. Der Steuerpflichtige hat hier die Entscheidungsgewalt für eines der Modelle. Bei beiden Rechtsvorschriften bleibt das begünstigte Betriebsvermögen von der Steuer verschont, wenn der Erbe oder Beschenkte bestimmte Kriterien in der Zukunft erfüllt.

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Vergleich der beiden Modelle.

²⁴ § 17 ErbStG

	OPTION A Regelverschonung	OPTION B Optionsverschonung
	Kein Antrag nötig	Antrag erforderlich
Sofort fällige Steuer	15 %	Keine
Begünstigung/ Verschonungsabschlag	85 %	100 %
Verwaltungsvermögen	Bis zu 50 %	Bis zu 10 %
Lohnsumme	400 % in 5 Jahren Nur anteiliger Wegfall	700 % in 7 Jahren Nur anteiliger Wegfall
Ausnahme: Kleinbetriebe	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich	Bei Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern: keine Einhaltung der Lohnsumme erforderlich
Behaltensfrist	5 Jahre Nur anteiliger Wegfall	7 Jahre Nur anteiliger Wegfall
Gleitender Abzugsbetrag von € 150.000,00	<ul style="list-style-type: none"> • Ab Betriebsvermögen von € 1 Mio. voll/ > € 1 Mio. und > € 3 Mio. anteilig/ ab € 3 Mio. entfällt er • erwerbs- und erwerberbezogen • nur 1x in 10 Jahren 	Kein Ansatz

Abbildung 4 - Vergleich der Verschonungsmodelle

(Quelle: RÖVER ; BRÖNNER (o.J.): Gegenüberstellung Erbschaftssteuer 2009/2010; <http://www.unternahmensnachfolge-portal.de/Dokumente/Erbschaftsteuerrecht%202009-2010.pdf> GmbH & Co KG)

Die Option A, die sogenannte Regelverschonung, sieht eine Steuerfreistellung des Vermögens zu 85% und eine Steuerpflicht von 15 % vor. Für den steuerpflichtigen Anteil von 15% kann zudem ein Abzugsbetrag von maximal 150.000€ in Anspruch genommen werden. Sollte der steuerpflichtige Anteil die 150.000€ Grenze überschreiten, erfolgt nicht die volle Zahlung ab diesem Wert. Der Abzugsbetrag (150.000 €) verringert sich um jeweils 0,50 € für jeden Euro über 150.000€.

Dieses Modell ist jedoch an einzuhaltende Maßnahmen geknüpft. So verpflichtet sich der Hofübernehmer zu einer sogenannten Behaltensfrist als Voraussetzung für die Verschonung. Diese Frist verpflichtet den Hofübernehmer, sollte er sich für dieses Modell entscheiden, zur Fortführung des Unternehmens von mindestens 5 Jahren. Ein Verkauf des Unternehmens, die Betriebsaufgabe oder die Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen innerhalb dieses Zeitraumes verursachen den Wegfall der Verschonung.²⁵

²⁵ § 13a Abs. 5 Nr. 5 ErbStG

Kann der Hoferbe diese Frist nicht einhalten kommt auf ihn nur eine anteilige Rückzahlung der Steuer zu.

Ebenfalls vorausgesetzt ist eine Entnahmebegrenzung. Sie verbietet eine Überentnahme, dies ist der Fall, wenn der Unternehmensnachfolger dem Unternehmen bis zum Ende der Behaltensfrist mehr Mittel entnimmt, als er an Gewinnen erbracht hat. Eine Überentnahme von bis zu 150.000 Euro gilt dem Gesetz nach als unschädlich.²⁶ Dies gilt auch, wenn die Entnahmen zur Abfindung weichender Erben oder zur Bezahlung der Erbschaftssteuer getätigt werden.²⁷

Eine weitere Verschonungsvoraussetzung für dieses Modell ist die Lohnsummenklausel. Diese gilt nur für größere Betriebe ab einer Mitarbeiteranzahl von 20 Personen. Hierbei ist die Summe der Jahresgehälter zum Zeitpunkt des Betriebserwerbs entscheidend. Diese Summe darf in den nachfolgenden 5 Jahren, dem Zeitraum der Behaltenspflicht, 400% der Lohnsumme eines Jahres nicht unterschreiten.²⁸ Diese Klausel gilt jedoch nur für Arbeitnehmer die ausschließlich oder überwiegend in dem Unternehmen tätig sind, somit bleiben Lehrlinge und Saisonarbeitskräfte bei dieser Berechnung außen vor.

Als letzte Voraussetzung kann die Begünstigung nur gewährt werden, wenn das landwirtschaftliche Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % aus so genanntem Verwaltungsvermögen besteht.²⁹ Unter Verwaltungsvermögen versteht das Gesetz, Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Bauten, Anteile an Kapitalgesellschaften, Beteiligungen an Gesellschaften, Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

Bei der zu wählenden Option B, der sogenannten Optionsverschonung, erhält der Begünstigte eine Steuerfreistellung von 100%. Hier muss der Erwerber einen unwiderruflichen Antrag stellen, indem er die Verschonungsoption wählt. Wird kein gesonderter Antrag gestellt, tritt die Regelverschonung in Kraft. Die Voraussetzungen für die Steuerentlastung

²⁶ § 13a Abs. 5 Nr. 3 ErbStG

²⁷ RUFFER, ARNO und JÄCKEL, SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ;
Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH ; S. 68

²⁸ § 13a Abs. 4 ErbStG

²⁹ § 13b Abs. 2 ErbStG

nach dem Modell 2 sind dem Modell 1 weitestgehend ähnlich. Jedoch gibt es hier durch die 100%ige Freistellung keinen Abzugsbetrag. Diese Option verlangt eine Behaltensfrist des Unternehmens von mindestens 7 Jahren. Was die Lohnsummenklausel angeht greift diese hier ebenfalls erst ab einem Mitarbeiterstamm von 20 Angestellten, jedoch darf hier ein Prozentsatz von 700% in den 7 Jahren nicht unterschritten werden. Die Entnahmebegrenzung bleibt bestehen.

Zu guter Letzt darf, um diese Klausel in Anspruch nehmen zu können, das landwirtschaftliche Betriebsvermögen, welches Bestandteil des Übergangs ist, zu nicht mehr als 10 % aus Verwaltungsvermögen bestehen.³⁰ Der Erbe bzw. der Beschenkte muss sich also beim Erwerb verbindlich zwischen dem 5 Jahres oder dem 7 Jahres Modell entscheiden. Ein späterer Wechsel zwischen diesen Optionsmodellen ist nicht möglich. Die erklärte Option zur Verschonung des Betriebsvermögens ist somit unwiderruflich.

4.2.4 Anpassungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz

Dieses Gesetz wurde wegen der im Jahre 2007 einsetzenden Wirtschaftskrise aufgelegt. Gesetzesinhalte waren der Ausbau erneuerbarer Energien durch Steigerung der Einspeisevergütung und die Umsetzung einiger steuerlicher Maßnahmen. Eine dieser Sofortmaßnahmen, um den Einbruch des Wirtschaftswachstums zu überwinden, war die Änderung im Erbschaftssteuerrecht.

Folgende Änderungen traten somit nach der Neufassung in Kraft.

Zum Einen wurden die Geschwister und Geschwisterkinder eines Erblassers im Erbfall deutlich besser gestellt. Sie mussten vor dieser Anpassung einen Steuersatz von 30% oder 50 %, je nach Wert des steuerlichen Erwerbs, in Kauf nehmen.

Ab dem Jahr 2010 und rückwirkend geltend seit dem 1.1.2009, sank der Satz für diese Personengruppe auf zwischen 15% und 43%. Des Weiteren wurde auch das Erben von Unternehmen vereinfacht. Die erforderliche Mindestlohnsumme die ein Betrieb einhalten muss, um den Verschonungsabschlag zu erhalten, wird von 650 auf 400 Prozent herabgesetzt.

Maßgeblich hierfür ist nur noch ein Zeitraum von fünf statt bisher sieben Jahren. Ebenso wird die Frist, in der ein Erbe den Betrieb behalten muss, dass der Verschonungsabschlag

³⁰ § 13b Abs. 8 ErbStG

nicht wegfällt, von sieben auf fünf Jahre abgekürzt. Der Verschonungsabschlag gilt unabhängig von der Lohnsumme für alle Betriebe bis zu zwanzig Beschäftigten, statt bisher bis zu zehn Beschäftigten.³¹

4.3 Umsatzsteuer

Die Übergabe eines landwirtschaftlichen Unternehmens welches nach der Übergabe weiter selbst bewirtschaftet wird, bleibt grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit.

Das Finanzamt geht hier davon aus, das es sich um eine umsatzsteuerfreie Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt.³² Grundvoraussetzung ist hierfür jedoch dass der Übernehmer die Tätigkeit des Übergebers fortsetzt. Hat der Erblasser im Vorfeld der Übergabe den Betrieb bereits an den Erben verpachtet, kann es Probleme geben.

Führt der Übernehmer das Unternehmen in Eigenbewirtschaftung weiter, setzt er nicht die Tätigkeit des Übergebers fort. Die betriebliche Tätigkeit des Übergebers ist hier nämlich nicht die Eigenbewirtschaftung, sondern die Verpachtung.

Diese Steuerfalle ist jedoch kein Problem, wenn der Übernehmer zur Regelbesteuerung optiert hat. In dem Fall kann er sich die fällige Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen.³³ Mit der Wahl zur Regelbesteuerung bindet sich der Landwirt diese 5 Jahre Fortzuführen. Bei einer Hofübergabe ist der Übernehmer ebenfalls verpflichtet diese Bindungspflicht bis zum Ablauf der 5 Jahre einzuhalten.³⁴

Viele landwirtschaftliche Betriebe nutzen die Umsatzsteuerpauschalierung, da sie das Besteuerungsverfahren vereinfacht. Diese kann jedoch nur von landwirtschaftlichen Einzelunternehmen gewählt werden. Es entfallen Aufzeichnungspflichten, monatliche oder vier-

³¹ Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 81 (Bonn, 2009): Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums , Artikel 6 Änderung des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes , [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl109s3950.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl109s3950.pdf%27])

³² von HEYDEBRAND, FRIEDERIKE (2012): Achtung: Steuerfalle bei der Hofübergabe von verpachteten Betrieben! , <http://www.ovb-online.de/ovb-online/service/ratgeber/achtung-steuerfalle-hofuebergabe-verpachteten-betrieben-1565739.html>

³³ Ebd.

³⁴ §24 Abs. 4 S. 2 UStG

teljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen und die jährliche Endabrechnung mit dem Finanzamt.³⁵

Ist die Hofübergabe nun umsatzsteuerpflichtig und hat der Landwirt zur Umsatzsteuerpauchalierung optiert, bleibt er auf der Umsatzsteuerlast sitzen. Der Übergeber muss hier den vollen Betrag der Umsatzsteuer beim Finanzamt zahlen.

Dramatisch hierbei ist, dass bei der Berechnung der Umsatzsteuer vom Verkehrswert der Wirtschaftsgüter ausgegangen wird.³⁶ Um solchen Problemen bei der Hofübergabe vorzubeugen ist eine Beratung durch Steuerberater im Vorfeld unabdingbar.

4.4 Grunderwerbssteuer

In Deutschland wird in den meisten Fällen der landwirtschaftliche Betrieb kostenfrei an Verwandtschaft in gerader Linie übergeben, dieser Vorgang ist frei von Grunderwerbssteuer.³⁷ Wird das Unternehmen jedoch an Dritte zu einem festgelegtem Kaufpreis veräußert, wird hier die Grunderwerbssteuer fällig. Diese Steuer hat dann der Käufer zu begleichen. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer bemisst sich nach dem Wert der Gegenleistungen, welche der Erwerber aufwendet um das Grundstück zu erwerben. Der Steuersatz hierfür beträgt 3,5 %.³⁸

Bei Grundstückserwerben von Todes wegen bzw. Grundstücksschenkungen unter Lebenden, tritt hinsichtlich der Grunderwerbsteuer Steuerfreiheit ein. Eine mögliche Besteuerung wird dann über das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz herbeigeführt.

³⁵ N.N. (Stuttgart 2012): Verlag Eugen Ulmer, [http://www.ulmer.de/Buchfuehrung-fuer-Landwirte, TUIEPTMyMTAmQUIEPTE4MTI0JIVQT1M9MQ.html](http://www.ulmer.de/Buchfuehrung-fuer-Landwirte,TUIEPTMyMTAmQUIEPTE4MTI0JIVQT1M9MQ.html)

³⁶ von HEYDEBRAND, FRIEDERIKE (2012): Achtung: Steuerfalle bei der Hofübergabe von verpachteten Betrieben!, <http://www.ovb-online.de/ovb-online/service/ratgeber/achtung-steuerfalle-hofuebergabe-verpachteten-betrieben-1565739.html>

³⁷ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 25-26

³⁸ § 11Abs. 1 GrESTG

4.5 Weitere Abgaben

Neben den steuerlichen Aspekten, kommen noch weitere finanzielle Belastungen auf eine Hofübergabe zu. Zum Einen ist dies die notarielle Beurkundung des Hofübergabevertrages, Erbvertrages oder dem Testament. Die Notarkosten sind im Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kurz der Kostenordnung (KostO) festgelegt. Nach dem §19 Abs. 4 der Kostenordnung gilt, dass bei einem Geschäft welches die Überlassung eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens durch einen Übergabevertrag, Erbvertrag oder ein Testament betrifft, der Einheitswert heranzuziehen ist.³⁹ Die Ermittlung dieses Einheitswertes eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgt nach dem Bewertungsgesetz alle sechs Jahre. Der Einheitswert für land- und forstwirtschaftliches Vermögen setzt sich aus dem Wert für den Wirtschaftsteil und dem Wert für den Wohnteil zusammen. Die Einheitswerte werden durch Feststellungsbescheide der Finanzbehörden gesondert festgestellt und somit kommt ein Einheitswertbestand zustande. Dieser ist auch Grundlage für den Grundsteuermessbetrag.

Die Notarkosten errechnen sich nun anhand eines Geschäftswertes, welcher sich aus dem vierfachen des letzten Einheitswertes des übertragenen Betriebes ergibt. Je nach Höhe des Geschäftswertes ist durch eine feste Gebührentabelle eine sogenannte „volle Gebühr“ festgelegt. Nach dieser Tabelle fallen für eine notarielle Beurkundung 2 volle Gebühren an. Die Beurkundungsgebühr umfasst dabei die umfassende Beratung durch den Notar, die Entwurfsfertigung sowie die Beurkundung im engeren Sinne.

Eine weitere Ausgabe besteht durch die Überschreibung des Unternehmens auf den Nachfolger und der dazugehörigen Eintragung des Eigentumswechsels der Flächen und Grundstücke im Grundbuch. Für diese Umschreibung wird ebenfalls eine Gebührentabelle herangezogen. Für die Umschreibung beim Grundbuchamt fällt eine halbe Gebühr nach einer solchen Tabelle an.⁴⁰

³⁹ § 19 Abs. 4 KostO

⁴⁰ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 28

5. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Generationswechsel eines in der Landwirtschaft tätigen Unternehmens kann durch Übertragung zu Lebzeiten, der sogenannten vorweggenommenen Erbfolge, erfolgen. Diese wird in den meisten Fällen durch einen Hofübergabevertrag geregelt, auf dem später in dieser Arbeit noch eingegangen wird.

Findet die Hofnachfolge nicht zu Lebzeiten des Betriebsinhabers statt, kommt es zu einer Erbfolge von Todes wegen. Dabei gelten unterschiedliche gesetzliche Vorschriften, welche die Übertragung und Weiterführung eines solchen Unternehmens regeln. Vorab ist zu sagen, dass falls ein Betriebsleiter sein landwirtschaftliches Unternehmen nicht zu Lebzeiten übergeben will bzw. kann, sollte zumindest ein Erbvertrag verfasst werden. Ein solcher Vertrag wird zwischen dem Erblasser und dem Hofübernehmer als Alleinerben geschlossen. In diesem wird die Betriebsübergabe geregelt. Diese tritt jedoch erst mit dem Tod des Landwirts ein. Der Erbvertrag wird meist nach dem allgemeinen Erbrecht des Bundesgesetzbuches verfasst, da landwirtschaftliche Sonderregelungen wie die nordwestdeutsche Höfeordnung oder das Landesanerbenrecht, wie sie in einigen Bundesländern vorherrschen, in der Zukunft nicht mehr greifen könnten. Da weichende Erben ihre Pflichtteilsansprüche geltend machen können, sollten sie beim Festsetzen des Erbvertrages dabei sein. Es ist angebracht mit ihnen Abfindungs- und Nachabfindungsregelungen zu vereinbaren und von ihnen ein Pflichtteilsverzicht erklären zu lassen. Somit sind über den Vertrag hinausgehende Ansprüche der weichenden Erben von vornherein ausgeschlossen.

Solche Beispiele zeigen wie wichtig die Gesetzmäßigkeiten in solchen Fällen sind. Aus diesem Grund wird im Folgenden auf die in Deutschland geltenden Regelungen und Gesetze für die Hofnachfolge im Erbfall näher eingegangen.

5.1 Bestimmungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Für den Übergang eines landwirtschaftlichen Unternehmens, gelten in Deutschland die allgemeinen Regeln des Erbrechts nach dem Bundesgesetzbuch. Dies tritt nur in Kraft, wenn Gesetze auf Landesebene, wie zum Beispiel die nordwestdeutsche Höfeordnung nicht greifen. Ein solches Landesenerbengesetz gibt es für das Bundesland Brandenburg nicht. Hier gelten die Gesetze auf Bundesebene

Im Bundesgesetzbuch wird die Erbfolge folgendermaßen definiert. „Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.“⁴¹

Der Betrieb fällt somit ohne letztwillige Verfügung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die gesetzlichen Erben.⁴² In der Landwirtschaft gelten auch einige Sonderregelungen wenn es um die Hofnachfolge auf Bundesebene geht. Unter landwirtschaftlichem Sondererbrecht, dem sogenannten Anerbenrecht, zählen gesetzliche Regelungen welche zusätzlich zu den bürgerrechtlichen Vorschriften des Erbrechts Sonderbestimmungen enthalten. Solche Sonderregelungen auf Bundesebene bieten zum Einen eine Lösungsmöglichkeit, um das Zerteilen eines landwirtschaftlichen Betriebes nach gesetzlicher Erbfolge zu verhindern. Denn laut BGB ist geregelt, dass das Erbgut, in unserem Fall der landwirtschaftliche Betrieb, zu gleichen Teilen auf Erben gleicher Ordnung verteilt wird.⁴³ Bei einer solchen Erbaseinandersetzung, bei der der Betrieb auf eine Erbengemeinschaft übergeht, ist grundsätzlich der Verkehrswert für die Abfindung weicher Erben heranzuziehen. Abfindungen nach dieser Berechnung haben zur Folge, dass der Hoferbe hohen Zahlungen ausgesetzt ist, sofern die Miterben auf ihren Pflichtteil bestehen.

Hier verschafft das Grundstücksverkehrsgesetz Abhilfe. Es besteht die Möglichkeit auf Antrag eines Erben beim Landwirtschaftsgericht, die Übertragung des Betriebes zu Alleineigentum zu beantragen. Ist dies der Fall werden die weicher Erben mit dem deutlich niedrigeren Ertragswert abgefunden. Auf den Hofübernehmer kommen so deutlich gerin-

⁴¹ § 1922 Abs. 1 BGB

⁴² SOEBEKKE, FELIZITA (2005): Das landwirtschaftliche Erbrecht in der Praxis, <http://www.kanzlei-soebbeke.de/publikationen/Erb-03-2005%20Das%20landwirtschaftliche%20Erbrecht%20in%20der%20Praxis.pdf>

⁴³ § 1924 - §1929 BGB Gesetzliche Erben unterteilt nach Ordnungen

gere Kosten zu.⁴⁴ Durch eine solche Zuweisung durch das Landwirtschaftsgericht kann der Betrieb in seiner Gesamtheit, mit all seinen Grundstücken und Gebäuden, auf einen Alleinerben übergehen.⁴⁵ Jedoch ist auch dies an einzuhaltende Bestimmungen geknüpft. So muss ein Erbe der den Betrieb weiter bewirtschaften soll, auch für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung geeignet sein.⁴⁶ Eine landwirtschaftliche Ausbildung ist hier nicht zwangsläufig notwendig. Der Zuweisungserwerber muss die praktischen und theoretischen Kenntnisse haben, welche in der Zwischenprüfung einer landwirtschaftlichen Ausbildung verlangt werden.⁴⁷ Außerdem sind nur landwirtschaftliche Betriebe mit einer geeigneten Hofstelle und ausreichender Ertragskraft zuweisungsfähig. Bei Klein- oder Nebenerwerbsbetrieben die keine nennenswerten Erträge abwerfen, kann der potenzielle Hofnachfolger keine Zuweisung verlangen. Als Faustformel gilt daher, dass der Betrieb in der Lage sein muss, eine vierköpfige Familie, bestehend aus Eltern und zwei minderjährigen Kindern, zu ernähren.⁴⁸ Des Weiteren regelt das GrdStVG auch die Ansprüche der Miterben nach der Übertragung. Hier hat der Erwerber die Pflicht, die Miterben auf Verlangen mit ein zu beziehen. Sofern er erhebliche Gewinne binnen 15 Jahren nach dem Erwerb aus dem Betrieb oder einzelnen zugewiesenen Gegenständen durch Veräußerung oder auf andere Weise, die den Zwecken der Zuweisung fremd sind, bezieht. Dieser Gewinn ist so zu behandeln als sei der in Betracht kommende Gegenstand zum Zeitpunkt des Erwerbes verkauft worden.⁴⁹ Diese Ansprüche sind nach dem Ableben eines Miterben vererbbar, können auch verjähren.⁵⁰

Das Zuweisungsverfahren nach dem GrdStVG ist nur bei gesetzlicher Erbfolge möglich und nur dann, wenn der Erblasser weder ein Testament noch einen Erbvertrag gemacht hat.⁵¹ Tritt dieses Verfahren in Kraft, erfolgt zwar eine Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Strukturen, indem eine Zerschlagung landwirtschaftlicher Betriebe durch die Realteilung verhindert wird. Es ist jedem Betriebsinhaber zu raten die Nachfolge vorher selbst zu

⁴⁴ GRAß, CHRISTIANE (2012): Wenn Richter die Hofnachfolge regeln, dlz (07/2012): S. 114

⁴⁵ §13 Abs. 1 GrdStVG

⁴⁶ § 15 Abs. 1 S. 3 GrdStVG

⁴⁷ GRAß, CHRISTIANE (2012): Wenn Richter die Hofnachfolge regeln, dlz (07/2012): S. 115

⁴⁸ Ebd. S. 114

⁴⁹ § 17 Abs. 1 GrdStVG

⁵⁰ Ebd. Abs. 2

⁵¹ GRAß, CHRISTIANE (2012): Wenn Richter die Hofnachfolge regeln, dlz (07/2012): S. 114

regeln. Da das Zuweisungsverfahren, wegen der vielen Schwierigkeiten die auftreten können, nur eine Notlösung ist.

Geht nun der Nachlass des Erblassers auf einen Miterben über, wird dieses sogenannte Landgut zum Ertragswert angesetzt.⁵² Definiert wird ein Landgut folgendermaßen. Es ist eine Besetzung, die zum Zeitpunkt des Erbfalls eine zum selbständigen und dauernden Betrieb der Landwirtschaft geeignete und bestimmte Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden versehen ist. Sie muss eine ausreichende Größe haben und als selbständige Nahrungsquelle dienen, jedoch kann das Landgut auch im Nebenerwerb geführt werden, sofern es zu einem erheblichen Teil zum Lebensunterhalt des Inhabers beiträgt.⁵³ Der sogenannte Ertragswert nach dem das Landgut bewertet werden kann, bestimmt sich nach dem Reinertrag den es nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig erzielen kann.⁵⁴ Dieser Wert wird auch herangezogen wenn es um die Berechnung des Pflichtteils für eventuelle Miterben geht. Welcher nur in Kraft tritt sofern der Erblasser keinen anderen Übernahmepreis im Vorfeld bestimmt hat.⁵⁵ Sofern ein Testament oder Hofübergabevertrag eines Erblassers vorhanden ist, kann dort geregelt sein wie mit der Abfindung weichender Erben umzugehen ist. Um somit eine finanzielle Belastung des Hofnachfolgers so gering wie möglich zu halten.

5.2 Sonderregelungen auf Länderebene

Neben den gesetzlichen Regelungen zur Erbfolge auf Bundesebene existieren auch zusätzlich gesetzliche Sonderbestimmungen auf Länderebene, die sogenannten Anerbengesetze. Diese treffen nicht für die sogenannten neuen Bundesländer und somit auch nicht für Brandenburg zu. Um dennoch einen kleinen Einblick in weitere Erbregelungen welche in Deutschland greifen zu geben, wird im Folgenden das bedeutendste Anerbengesetz, die nordwestdeutsche Höfeordnung vorgestellt. Neben den hier beschriebenen, gibt es noch

⁵² § 2049 Abs. 1 BGB

⁵³ N.N. (2009-2012): Netzwerk deutscher Erbrechtsexperten: Landgut; http://www.ndeex.de/glossar/L_Landgut.html

⁵⁴ § 2049 Abs. 2 BGB

⁵⁵ § 2312 Abs. 1 BGB

weitere regional anwendbare Erbrechte in Deutschland, wie z.B. das Bremische Höfegesetz, die Hessische Landgüterverordnung, die badische Hofgüterverordnung sowie das Württembergische Gesetz über das Anerbenrecht. Auf diese wird jedoch in dieser Arbeit nicht gesondert eingegangen.

5.2.1 Nordwestdeutsche Höfeordnung

Die nordwestdeutsche Höfeordnung ist ein sich mit der Sondererbregelung befassendes Gesetz für die Landwirtschaft. Es greift heute noch in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig Holstein. Dieses sogenannte Anerbenrecht, welches als Vererbung eines landwirtschaftlichen Anwesens an einen einzigen Erben definiert wird, kann auf eine lange Geschichte zurückblicken.

Vor dem 18. Jahrhundert hatten die damals noch vorhandenen Grafschaften, welche ursprünglich einen Amtsbezirk umfassten, unterschiedliche Ansichtsweisen und Gesetze zur Hofnachfolge. Weit verbreitet war die Ansichtswiese das immer der älteste Sohn ein Vorrecht auf das elterliche Anwesen habe. Jedoch gab es auch andere Regelung, wie bei der Grafschaft Rothenfels (Immenstadt), hier galt dass immer der jüngste Sohn den Hof vererbt bekommt. Gab es keinen männlichen Erben, hatte dort immer die jüngste Tochter den Vorzug.⁵⁶

Im 19. Jahrhundert bis zum Jahre 1933 war das Anerbenrecht ausschließlich in Landesgesetze geregelt. So galt für die Provinz Brandenburg die Landgüterordnung vom 10.7.1883. Voraussetzung dieses Gesetzes war die Eintragung als Landgut in eine vom zuständigen Amtsgericht geführte Höferolle oder der Eintragung als Hofgut im Grundbuch. Dadurch gab der Besitzer des Landgutes seinen Willen für die Gültigkeit des Anerbenrechts. Dieses schloss im Erbfall die Teilung des Besitzes aus und verpflichtete den Erben zur Abfindungszahlung weicher Erben nach gewissen Grundsätzen.⁵⁷ Solche landesbezüglichen Regelungen und Gesetze gab es auch für andere Regionen, wie Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, sowie Schlesien.

⁵⁶ POELCHER, BERTOLD (2009): Mitteilungsblatt des Heimatvereins Pfronten e.V., Bd. 4 Heft 3, S. 89f

⁵⁷ Dr. KLEE, H. (1883): Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg, <http://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/amtspresse/ansicht/issue/11614109/93/1/>

Im Jahre 1933 wurde das zersplitterte Höferecht dann durch das Reichserbhofgesetz vereinheitlicht. Grundgedanke der Reichsregierung für dieses Gesetz war die Sicherung nach alter deutscher Erbsitte, das Bauerntum als Blutquelle des deutschen Volkes zu erhalten. Aus dem Gesetz ging hervor, dass auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden sollte. Aus dem Grund da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe, möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildeten. Die Grundgedanken dieses Gesetzes waren wie folgt. Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackerparzelle und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört. Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer. Bauer kann nur sein, wer deutscher Staatsbürger, deutschen oder stammesgleichen Blutes und ehrbar ist. Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über. Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine, den Kräften des Hofes entsprechende, Berufsausbildung und Ausstattung, geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt. Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.⁵⁸ Dieses Gesetz verfolgte zahlreiche nationalistische Gedankengänge, im §13 hieß es, dass nur derjenige Bauer sein kann, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.⁵⁹ Des Weiteren enthält dieser Paragraph den Zusatzvermerk, dass Deutschen oder stammesgleichen Blutes nicht ist, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.⁶⁰

Nach dem zweiten Weltkrieg wurde im Jahr 1947 dann das Reichserbhofgesetz aufgehoben und es entstand das Kontrollratsgesetz Nr. 45. Demnach treten alle Gesetze die vom Reichserbhofgesetz aufgehoben wurden wieder in Kraft, sofern sie nicht mit diesem Gesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen.⁶¹ Noch im selben Jahr er-

⁵⁸ N.N. (1933): Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, <http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichserbhof33.htm>

⁵⁹ Ebd.: §13 Abs.1 Reichserbhofgesetz

⁶⁰ Ebd.: §13 Abs.2 Reichserbhofgesetz

⁶¹ N.N. (1947): Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 25. Februar 1947, Artikel II Erbfolge, <http://www.verfassungen.de/de/de45-49/kr-gesetz45.htm>

lies die britische Militärregierung mit der Verordnung Nr. 84 ein in der britischen Zone einheitliches Besatzungsrecht zur Höfeordnung. Für die DDR wurde dieses Gesetz, durch den Beschluss des Ministerrats der UdSSR, über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion am 20. September 1955 außer Wirkung gesetzt. Im Jahr 1976 erfolgte dann die Neufassung und Vereinheitlichung des bis heute noch bestehenden Gesetzes der Höfeordnung, welches als Bundesgesetz festgelegt ist.

Noch heute gilt dieses Gesetz nur für Land- oder forstwirtschaftliche Besitzungen welche einen Hofvermerk im Grundbuch vorweisen können. Dies kann nur erfolgen, wenn der Hof einen Mindestwirtschaftswert von 5.000 Euro vorweist und eine zur Bewirtschaftung geeignete Hofstelle vorhanden ist.⁶² Den weichenden Erben welche den Hof nicht weiterführen steht eine entsprechende Abfindung vom Hoferben zu. Dieser Anspruch bemisst sich nach dem Hofeswert zum Zeitpunkt des Erbfalles. Dieser setzt sich aus dem Eineinhalbfachen des zuletzt festgesetzten Einheitswertes im Sinne des § 48 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2369) zusammen. In Einzelfällen können auch Zu- oder Abschläge nach beliebigem Ermessen hinzukommen, sollte sich der Hofeswert unter Umständen erheblich verändert haben.⁶³ Nach heutigen Wertverhältnissen bemisst sich der Einheitswert aber deutlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert des Hofes. Dies hat den Vorteil, dass weichende Erben geringe Abfindungen bekommen und der Hoferbe finanziell gering belastet wird. Die Kehrseite der niedrigen Erbansprüche ist jedoch die Nachabfindungspflicht des Hoferben. Veräußert also der Hoferbe innerhalb von 20 Jahren nach dem Erbfall den Hof, ist er dazu verpflichtet den berechtigten Miterben eine Abfindung zu zahlen. Diese berechnet sich an den jeweiligen Anteilen der Erbberechtigten unter Anrechnung der zum Erbzeitpunkt empfangenen Abfindung.⁶⁴ Ebenfalls Abfindungsberechtigt sind die Miterben, sollten zum Hof gehörende Grundstücke, die im Erlös ein Zehntel des Hofwertes übersteigen, einzeln veräußert werden.

In dem Gesetz ist weiter verankert, wer berechtigt ist Hoferbe zu werden. In erster Linie muss der Hoferbe vom Erblasser zur Bewirtschaftung des Hofes bestimmt werden. In zweiter Linie ist für die Hofnachfolge berechtigt, wer durch seine Ausbildung oder der Art

⁶² §1 Abs. 3 Höfeordnung

⁶³ § 12 Abs. 2 Höfeordnung

⁶⁴ §13 Abs. 1 Höfeordnung

und Umfang seiner bisherigen Beschäftigung hat erkennen lassen, das er den Hof übernehmen soll bzw. weiterführen kann. In dritter Linie erlangt der älteste Nachfolger das Erbgut, sofern der Erblasser keinen Hofnachfolger bestimmt hat. In manchen Gegenden ist das Jüngstenrecht Brauch, dort erbt der jüngste Nachfolger.⁶⁵ Als Hoferbe scheidet aus wer nicht wirtschaftsfähig ist, auch wenn er vom Erblasser berufen wurde. Mangelnde Altersreife gilt jedoch nicht als Wirtschaftsuntfähigkeit.⁶⁶ Wirtschaftsfähig ist nach der Höfeordnung, wer nach seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten, nach seinen Kenntnissen und seiner Persönlichkeit in der Lage ist, den von ihm zu übernehmenden Hof selbständig, ordnungsmäßig zu bewirtschaften.⁶⁷

Erfolgt eine vorweggenommene Erbfolge, wird auch im Rahmen der Höfeordnung die Nachfolge mittels eines Übergabevertrages geregelt. Dieser wird im folgenden Kapitel näher dargestellt.

⁶⁵ § 6 Abs. 1 Höfeordnung

⁶⁶ § 6 Abs. 6 Höfeordnung

⁶⁷ § 6 Abs. 7 Höfeordnung

6. Hofübergabevertrag

Der Hofübergabevertrag ist die gebräuchlichste Form der vertraglichen Gestaltung bei einer lebzeitigen Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

Er findet bei einer solchen Abwicklung häufig Zuspruch, da hier die individuellen Anforderungen und Bedürfnisse an die jeweiligen Beteiligten angepasst werden können. Die Möglichkeit einen solchen Vertrag zu verfassen besteht bei der innerfamiliären, sowie auch bei der außerfamiliären Übergabe. Er kann auch Bestandteil bei einer Betriebsveräußerung an Dritte sein, hier spricht man dann von einem Kaufvertrag. Der Unterschied zwischen einem Kaufvertrag und dem Übergabevertrag liegt einzig in dem grundsätzlichen Ziel eines solchen Vertrages.

Bei einem Kaufvertrag wird der Übergang eines Unternehmens vom Übernehmer mit dem Kaufpreis abgegolten. Bei einem Hofübergabevertrag besteht die Gegenleistung aus sogenannten Versorgungsleistungen, deshalb spricht man hier auch von einer gemischten Schenkung.⁶⁸ Beide Vertragsarten können von einem Rechtsanwalt oder einem Notar verfasst werden. Da hier Grundbuchänderungen und Erbverzichte vereinbart werden, ist eine notarielle Beurkundung erforderlich.⁶⁹

In einem Hofübergabevertrag gilt es bestimmte Punkte vertraglich zu binden, um späteren Irrtümern oder Problemen vorzubeugen. Hier sollten alle wichtigen Fragen angesprochen werden, die im Zuge der Hofübergabe zu regeln sind. Deshalb werden hier nun die wichtigsten Inhaltspunkte eines solchen Vertrages erläutert.

Zu allererst gehören der Zweck, sowie die beteiligten Personen, in einen solchen Vertrag. Dieser wird grundsätzlich zwischen dem Übergeber und dem Übernehmer vor einem Notar geschlossen. Gibt es nur einen Eigentümer des Unternehmens, so ist die Einwilligung des Ehegatten in den meisten Fällen erforderlich.⁷⁰ Denn dieser ist nach der Erbfolge gesehen zuerst berechtigt das Erbe anzutreten.

⁶⁸ N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Der Hofübergabevertrag, http://www.hofgruender.de/der_hofuebergabevertrag0.html

⁶⁹ DEUTSCHMANN, FEICHTINGER-BURGSTALLER (2007): Rechtsanwälte: Tücken bei der Hofübergabe, <http://www.df-ra.at/servlets/BinaryData?query=NewsBinary&id=3>

⁷⁰ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 14

Des Weiteren sollte eine detaillierte Beschreibung aller zum Übergang gehörender Gegenstände erfolgen, welche auf den Übernehmer übergehen. Hier ist eine Aufzählung aller zum Betrieb gehörenden Vermögenswerten, Bestandteilen, dem Zubehör, sowie Rechten und Pflichten vorteilhaft.

Das BGB-Landguterbrecht legt genau fest, was alles zum jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb gehört, dies gilt jedoch nur im Erbfall. Deshalb ist es sinnvoll im Übergabevertrag, in einer solchen Situation, auf diese Bestimmungen zu verweisen.⁷¹ Dies schafft zusätzliche Rechtssicherheit, um Streitfälle nach der Übergabe vorzubeugen. Einige Hofabgeber haben den Wunsch einzelne Flächen bei der Übergabe des Betriebes zurückzubehalten. Mit diesen Flächen können dann weichende Erben abgefunden oder das Land zur Alterssicherung des Übergebers verpachtet werden.

Bei diesem Vorgang sind einige Regeln zu beachten, um steuerliche Konsequenzen zu vermeiden. Steuerlich unschädlich ist ein Rückbehalt von 10% der Eigentumsfläche des Betriebes. Somit müssen an den Hofübernehmer mindestens 90% geschlossen übertragen werden.⁷² Der Übergeber kann diese zurückbehaltenen Flächen ohne weiteres an den Hofübernehmer verpachten oder diesem unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen. Dieser Vorgang würde somit keine Einkommenssteuerbelastung auslösen. Ebenfalls gefährden eventuelle Pachteinahmen nicht den Bezug der landwirtschaftlichen Altersrente, da keine Eigenbewirtschaftung der zurückbehaltenen Flächen erfolgt. Diese vom Hofabgeber zurückbehaltende Fläche kann später steuerfrei an den Hofübernehmer zurückübertragen werden. Wird die Fläche verkauft, muss der entstehende Gewinn versteuert werden.⁷³ Rechtsanwälte und Steuerberater empfehlen jedoch dem Hofübernehmer nicht unnötig Fläche zu entziehen. Als Rückbehalt können daher auch Bauerwartungsland, Bauland oder zum Betrieb gehörende Wohnungen, sowie Häuser gewählt werden, um weichende Erben abzufinden.

⁷¹ Dr. von GARMISSEN, BERND (Göttingen, 2011): Was im Übergabevertrag geregelt werden muss, top agrar (2/2011) S. 41

⁷² STEPHANY, RALF (Bonn, 2008): Hofübergabe: Wenn sie Flächen zurückbehalten, top agrar (10/2008) S. 46

⁷³ STEPHANY, RALF (Bonn, 2008): Hofübergabe: Wenn sie Flächen zurückbehalten, top agrar (10/2008) S. 47

6.1 Altenteilsleistungen

Da bei einer Hofübergabe Versorgungsleistungen anstatt eines Kaufpreises vereinbart werden, sollten diese ebenfalls im Übergabevertrag geregelt sein. Hier stehen an vorderster Stelle die Altenteilsleistungen. Diese Vereinbarungen stellen oft die Weichen für das Zusammenleben auf dem Hof für die nächsten 20 Jahre und länger. Aus diesem Grund ist es wichtig die wechselseitigen Rechte und Pflichten zu vereinbaren und vertraglich festzuhalten. In den meisten Fällen wird das lebenslange Wohnrecht für den Altenteiler und seinem Lebenspartner auf dem Hof vereinbart. Hier sollten im Vorfeld klare Regeln aufgestellt werden, um Streitigkeiten zu verhindern.

Eine weitere Leistung die ein Hofübernehmer erbringen kann ist das Baraltenteil. Hier wird eine bestimmte Summe festgelegt die der Nachfolger den Altenteilern zu zahlen hat. Die angemessene Höhe dieser Art der Abfindung sorgt oft für sensible Diskussionen. Dieses Thema sollte nicht nach Gefühl angegangen werden, sondern auf der Basis konkreter Zahlen.⁷⁴ Es sollte ein Kompromiss gefunden werden, um den finanziellen Bedarf der abgebenden Generation zu decken und den landwirtschaftlichen Betrieb nicht erheblich zu belasten. Durch Gegenüberstellung konkreter Zahlen, kann ermittelt werden wie hoch der Baranteil idealerweise sein sollte.⁷⁵

Pflegeklauseln finden als Altenteilsleistungen oft keinen Zuspruch mehr. In älteren Hofübergabeverträgen hieß es häufig: „der Hofübernehmer gewährt Hege und Pflege in alten und in kranken Tagen“. Eine solche unbegrenzte Pflege ist heutzutage oft nicht mehr vertretbar, da damit hohe Kosten verbunden sein können. Deshalb wird in den meisten Hofübergabeverträgen auf solche Pflegeklauseln verzichtet, zumal es Pflegeversicherungen gibt, die einen pflegebedürftigen Altenteiler Geld- und Sachleistungen gewähren.⁷⁶

⁷⁴ Dr. von GARMISSEN, BERND (Göttingen, 2011): Altenteil: So schaffen sie wetterfeste Regeln, top agrar (3/2011) S. 41

⁷⁵ Ebd. S. 42

⁷⁶ Ebd. S. 41

6.2 Abfindung weichender Erben

Aber auch die Abfindung weichender Erben sollte durchdacht und mit dem Hofübergabevertrag geregelt werden. Dieses Thema ist oft sehr heikel und es muss für die jeweilige Situation die richtige Lösung gefunden werden. Der Betriebsnachfolger möchte verständlicherweise die finanzielle Belastung für den Betrieb so gering wie möglich halten. Die weichenden Erben erwarten eine angemessene Abfindung, da der Betrieb einen beachtlichen Vermögenswert darstellt. Und die abgebende Generation möchte alle Erben möglichst gerecht behandeln.⁷⁷

Zu allererst sollten die gesetzlichen Grundlagen in Betracht gezogen werden, welche bei der Abfindung bestehen. Hier ist es wichtig, ob die Übertragung zu Lebzeiten des Übergebers oder durch einen Erbfall erfolgt. Das BGB-Landgüterrecht, welches auch für das Bundesland Brandenburg zutrifft, sieht bei einer lebzeitigen Betriebsübergabe keine spezielle Abfindungsregelung vor.

Die weichenden Erben kommen bei einem solchen Übergang erst dann ins Spiel, sollte der Hofübergeber innerhalb von 10 Jahren nach der Übergabe versterben. Erst dann könnten sie ihre erbrechtlichen Ansprüche geltend machen. Für die Berechnung dieses sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruches wird der Ertragswert des jeweiligen übertragenen Betriebes herangezogen. Verstirbt der Hofübergeber erst mehr als 10 Jahre nach der Übertragung, haben die weichenden Erben keinen Anspruch. Verstirbt der Übergeber innerhalb dieser 10 Jahre, verringert sich ihr Anspruch für jedes Jahr nach der Übertragung um jeweils ein Zehntel.

Sollen die weichenden Erben nach den gesetzlichen Regelungen abgefunden werden, dann müssen diese rechtlich gesehen nicht am Hofübergabevertrag beteiligt werden. Will man jedoch von den gesetzlichen Regelungen abweichen, muss die Abfindung konkret im Übergabevertrag geregelt werden. Hier ist es von Vorteil, wenn alle weichenden Erben eine Erbverzichtserklärung unterschreiben und diese ein Bestandteil des Vertrages ist. Sie treten somit von ihrem Pflichtteil ab und können diesen im Nachhinein nicht mehr geltend machen.⁷⁸ Hier kann nun eine individuelle Lösung gefunden werden, um weichende Erben

⁷⁷ Dr. von GARMISSEN, BERND (Göttingen, 2011): Was die weichenden Erben verlangen können, top agrar (4/2011) S. 36

⁷⁸ JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung S. 15

abzufinden. In der Praxis geschieht dies oft durch zum Betrieb gehörendes Bau-, sowie Bauerwartungsland. Oft werden Erben auch durch Wohnhäuser oder Mietobjekte abgefunden. Die weichen Erben können auch durch Beteiligung an Pachteinahmen die der Betrieb hat abgefunden werden, wenn zum Beispiel eine Grünlandfläche als Golfplatz verpachtet wird.

7. Statistische Situation der Hofnachfolge in Brandenburg und Deutschland

Statistische Zählungen zeigen im Allgemeinen eine, in einem bestimmten Gebiet vorherrschende, Situation, bezogen auf ein bestimmtes Thema. Hier wird eine statistische Erhebung dargestellt, welche sich mit der Thematik der Hofnachfolge beschäftigt.

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg bewies anhand der Landwirtschaftszählung im Jahr 2010, dass die Nachfolge auf den landwirtschaftlichen Betrieben in Brandenburg in den meisten Fällen ungeklärt ist.

Eine solche Erhebung wurde seit über zehn Jahren im gesamten Bundesgebiet nicht mehr durchgeführt und war ein Teil des in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durchgeführten Agrarzensus. Dieser Zensus wurde von der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) für das Jahr 2010 vorgesehen. Diese statistische Untersuchung wurde auf Bundes- und Länderebene in ganz Deutschland durchgeführt. Das angestrebte Ziel dieser Zählung war es aktuelle, umfassende, zuverlässige sowie wirklichkeitsgetreue Informationen über die Betriebsstrukturen, die soziale Situation in landwirtschaftlichen Betrieben und die geleisteten Tätigkeiten zum Landschafts- und Umweltschutz zu erhalten. Die Daten dieser statistischen Auswertungen stammen zum einen von den Landwirten selbst, die zu Themen wie Bodennutzung und -bewirtschaftung, Viehbestand, Arbeitskräftebesatz, Bezug von Beihilfen und unter anderem auch zur Situation der Hofnachfolge Auskunft gaben. Des Weiteren wurden Verwaltungsdaten verwendet um für jedes Bundesland einen ausführlichen Statistikbericht darzustellen. Somit bezieht sich die Auswertung des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zumeist auf Befragung des Betriebsleiters zur subjektiven Einschätzung der Hofnachfolgesituation.

Von den circa 5600⁷⁹ landwirtschaftlichen Betrieben in Brandenburg gehören 3900 der Rechtsform landwirtschaftliches Einzelunternehmen an. Rund 72 % dieser Unternehmen werden von Betriebsleitern älter als 45 Jahre geführt, was einer Anzahl von 2836 Betrieben entspricht. Diese Betriebe bewirtschaften eine landwirtschaftliche Nutzfläche von insgesamt 236922 ha, was etwa 18% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche für Brandenburg umfasst.

Die landwirtschaftlichen Einzelunternehmen mit Betriebsleitern älter als 45 Jahren wurden, im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2010, zu dem Thema Hofnachfolge befragt. Zur besseren Veranschaulichung der Ergebnisse sind Tabellen und Grafiken mit entsprechenden Zahlen dargestellt.

Das Amt für Statistik Berlin Brandenburg kam zu dem Ergebnis, dass bei nur rund 28% der 2836 landwirtschaftlichen Einzelunternehmen mit Betriebsleiter über 45 Jahre die Hofnachfolge gesichert sei (siehe Abbildung 3). Deutschlandweit ergab diese Umfrage, dass nur etwa 30% der Unternehmen einen Hofnachfolger benennen können. Weiterhin gaben 35% der in Brandenburg befragten Betriebe an, dass die Weiterführung ihres Unternehmens ungewiss sei. Die restlichen 37%, dies trifft für die ausgewählte Zielgruppe auf 1050 Betriebe zu, gaben an keinen Betriebsnachfolger zu haben.

Diese Zahlen dienten in der statistischen Auswertung als Grundlage und wurden auch nach anderen Gesichtspunkten unterteilt. Zum Einen wird die Einteilung nach sozialökonomischen Betriebstypen aufgezeigt.

In der nachfolgenden Grafik ist dargestellt, dass Betriebe mit keiner oder ungewisser Hofnachfolge (72%) bei Nebenerwerbsbetrieben mit 64% am höchsten seien und die Haupterwerbsbetriebe bei rund 36% liegen. Somit verzeichnen Nebenerwerbsbetriebe ein schlechteres Ergebnis gegenüber Haupterwerbsbetrieben, was die Nachfolge des Unternehmens angeht.

⁷⁹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Pressemitteilung Nr. 306, <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/pms/2011/11-09-26.pdf>

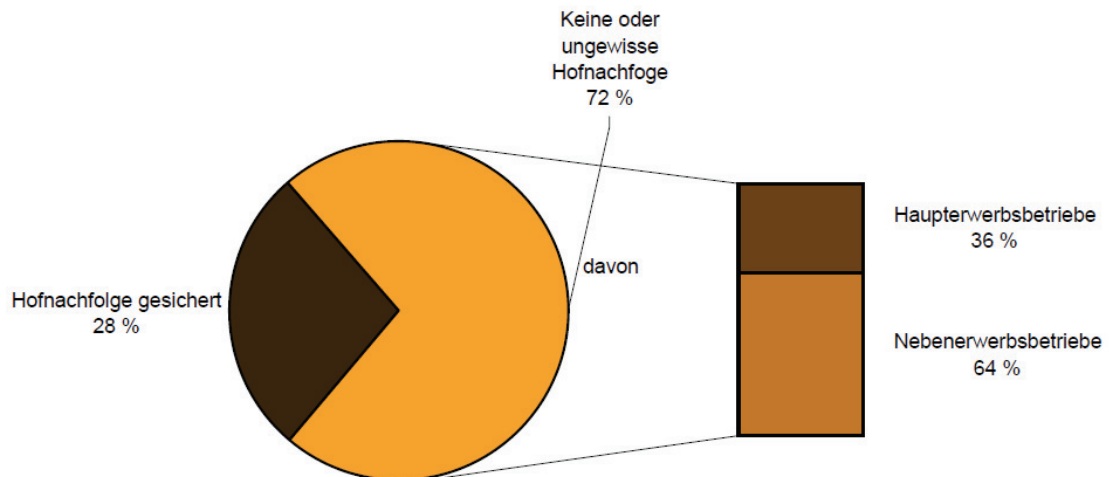


Abbildung 5 - Hofübergabe Vgl. Haupterwerb und Nebenerwerb

(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): *Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010*, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf; S.65)

Außerdem wurde die Situation der Hofnachfolge anhand der Größe des Betriebes betrachtet, wie es die folgende Tabelle zeigt. Dort zeigt sich, dass die gesicherte Hofnachfolge mit der Größe des Betriebes steigt. So bewirtschaften landwirtschaftliche Unternehmen, welche einen Hofnachfolger für die betriebliche Zukunft nachweisen können, eine durchschnittliche Betriebsgröße von 132 Hektar. Bei Betrieben mit ungewisser oder keiner Hofnachfolge beträgt die durchschnittliche Betriebsgröße lediglich 65 Hektar.

Dies hat zum Teil ökonomische Hintergründe, da größere Betriebe eher eine Überlebenschance haben als kleinere zum Teil Familienbetriebe. Wenn ein Leiter eines kleinen landwirtschaftlichen Unternehmens jahrelang mit dem Überleben des Betriebes zu kämpfen hatte, wird er an seine Kinder appellieren einen anderen beruflichen Weg einzuschlagen um sie zu schützen. In den meisten Fällen werden solche Betriebe die dann keinen innerfamiliären Hofnachfolger haben, von größeren Betrieben erworben.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Betriebsgröße für Brandenburg wieder. Direkt nach der Wende ergab die Landwirtschaftszählung des Jahres 1991 eine durchschnittliche Betriebsgröße für Brandenburg von 251 Hektar⁸⁰.

In den nachfolgenden Jahren sank diese Zahl und zur Landwirtschaftszählung 1999 wurde nur noch ein Durchschnitt von 192 Hektar pro Betrieb nachgewiesen. Anschließend stieg diese Größe wieder und das Bundesland kann nun für alle in Brandenburg tätigen Betriebe im Jahr 2010 eine durchschnittliche Betriebsgröße von 237 Hektar⁸¹ nachweisen. Betrachtet man hier nur landwirtschaftliche Einzelunternehmen, liegt das Ergebnis im Jahr der Landwirtschaftszählung 2010 durchschnittlich bei 82 Hektar.

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... bis unter ... Hektar — Alter des Betriebsinhabers von ... bis ... Jahren	Insgesamt		Davon mit			
				Hofnachfolge		davon	
		Betriebe	LF			Betriebe	LF
		Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar	Betriebe	
1	2	3	4	5	6	7	

nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche

Einzelunternehmen									
1	unter 5	259	468	52	91	40	12	207	
2	5 – 10	480	3 472	93	682	71	22	387	
3	10 – 20	522	7 544	108	1 595	87	21	414	
4	20 – 50	575	18 778	134	4 464	98	36	441	
5	50 – 100	352	24 792	105	7 621	82	23	247	
6	100 – 200	308	44 930	116	17 091	91	25	192	
7	200 – 500	260	79 178	127	39 350	103	24	133	
8	500 – 1 000	74	50 876	•	•	36	6	•	
9	1 000 und mehr	6	6 884	•	•	4	–	•	
10	Insgesamt	2 836	236 922	781	103 301	612	169	2 055	

Abbildung 6 - Agrarzensus Einteilung nach Betriebsgröße

(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf; S.66)

⁸⁰ SEEGER, UWE (2000): Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Landwirtschaftszählung 1999, http://www.statistik-berlin.de/Publikationen/Aufsaeetze/2000/DA-BB_200004-03.pdf

⁸¹ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf

Als ein weiteres Augenmerk wurde das Alter des Betriebsinhabers betrachtet. Hier ist die Mehrzahl der Befragten Betriebsinhaber im Alter von 45 bis 54 Jahren. Diese Altersgruppe hat zu 22% einen Hofnachfolger für den jeweiligen Betrieb und liegt damit an letzter Stelle.

Dies liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit daran, dass jüngere Betriebsinhaber sich noch keine Gedanken über die Nachfolge ihres Unternehmens machen oder es noch ungewiss ist ob der Nachwuchs das „Lebenswerk“ der Eltern weiterführt.

Die anderen 3 Altersgruppen, wie sie in der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind, können zu über 30% einen Betriebsnachfolger vorführen. Angeführt von den 60-64 jährigen Geschäftsführern, welche zu 37 % einen Hofnachfolger nachweisen können. Die gesicherte Hofnachfolge steigt mit dem Alter der Betriebsnachfolger an, zeigt jedoch ab einem Alter von 65 Jahren einen deutlichen Abfall von 5%. Dies kann folgende Ursache haben. Für einen Großteil der arbeitenden Bevölkerung liegt das Rentenalter bei 65 Jahren, somit kann in diesem Alter, dieser Altersgruppe die gesetzliche Rente beantragt werden. Wenn dann Betriebsinhaber zur Hofnachfolge befragt werden, die dieses Alter bereits überschritten haben, ist der Anteil derer größer, die keinen Nachfolger aus der eigenen Familie nachweisen können. Da die meisten Betriebsleiter ihr Unternehmen zum Rentenalter abgeben.

Ein weiterer Grund neben der des nicht vorhandenen Nachfolgers ist folgender, dass der Betriebsnachfolger noch in seiner Ausbildungsphase ist und der Erblasser gezwungen ist die Rente später anzutreten. Jedoch gibt es auch diejenigen Betriebsleiter welche ihren Betrieb erst zu ihrem Tod freigeben und es somit zwangsläufig zu einer Erbfolge von Todes wegen kommt.

Lfd. Nr.	Landwirtschaftlich genutzte Fläche von ... bis unter ... Hektar — Alter des Betriebsinhabers von ... bis ... Jahren	Insgesamt		Davon mit			
				Hofnachfolge		davon	
						männlich	weiblich
		Betriebe	LF	Betriebe	LF		
Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar	Anzahl			
1	2	3	4	5	6	7	

nach Altersgruppen des Betriebsinhabers

		Einzelunternehmen						
31	45 – 54	1 403	125 514	314	46 082	240	74	1 089
32	55 – 59	640	57 695	192	26 819	163	29	448
33	60 – 64	343	28 442	129	17 324	97	32	214
34	65 und älter	450	25 271	146	13 076	112	34	304
35	Insgesamt	2 836	236 922	781	103 301	612	169	2 055

Abbildung 7 - Agrarzensus Einteilung nach Alter des Betriebsleiters

(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf; S.68)

Die Einteilung nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung ist in der folgenden Tabelle abgebildet. Hier ist deutlich zusehen, dass die Mehrzahl der Befragten Acker- oder Futterbau als Hauptproduktionszweig in ihrem Betrieb durchführen. Diese Betriebe bewirtschaften zusammen 176.759 Hektar, was 74% von der Gesamtfläche aller Befragten betrifft. Jedoch sind diese Betriebe bei der Frage der Hofnachfolge nicht führend.

So haben bei den Ackerbaubetrieben 30% der Betriebe einen Nachfolger, bei den Futterbaubetrieben nur 23%. Führend sind hier Betriebe die dem Viehhaltungsverbund angehören, sie haben zu 36% einen Nachfolger. Schlusslicht bei dieser Betrachtung der Befragung sind die Betriebe des Pflanzenbauverbundes bei denen zu 81 % kein Hofnachfolger vorhanden oder die Hofnachfolge noch ungewiss ist. Bei den Betriebszweigen mit geringerem Anteil an der Befragung ist deutlich zu sehen, dass das weibliche Geschlecht bei den Hofnachfolgern verhältnismäßig höher ist.

Hier haben weibliche Hofnachfolger bei den Dauerkulturbetrieben, worunter zum einen Obst- oder Weinanbauer zählen, einen Anteil von 45% gegenüber dem männlichen Geschlecht mit 55%. Bei den Ackerbaubetrieben ist dieser Unterschied deutlicher, Frauen besitzen nur einen Anteil von 17% gegenüber den Männern mit 83%.

Dies zeigt deutlich, dass der Pflanzenbau in der Landwirtschaft eher eine Männerdomäne ist. Frauen jedoch in kleiner strukturierten Betrieben, welche Gartenbau oder Dauerkulturen als Hauptproduktionszweig vorweisen, eine bedeutende Rolle als zukünftige Betriebsleiter spielen.

Lfd. Nr.	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Insgesamt		Davon mit				
				Hofnachfolge		davon		keiner oder ungewisser Hofnachfolge
						männlich	weiblich	
		Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe		
Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar	Anzahl				
1	2	3	4	5	6	7		
Einzelunternehmen								
1 Ackerbau	872	109 419	261	48 948	217	44	611	
2 Gartenbau	120	604	35	128	27	8	85	
3 Dauerkulturen	90	2 263	20	865	11	9	70	
4 Futterbau	1 152	67 340	267	25 487	199	68	885	
5 Veredlung	35	2 224	12	1 047	•	•	23	
6 Pflanzenbauverbund	37	1 023	7	216	•	•	30	
7 Viehhaltungsverbund	83	3 210	30	1 680	20	10	53	
8 Pflanzenbau- Viehhaltungsverbund	447	50 839	149	24 931	123	26	298	
9 Insgesamt	2 836	236 922	781	103 301	612	169	2 055	

Abbildung 8 - Agrarzensus Einteilung nach Hauptproduktionsrichtung

(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf; S.70)

Zu guter Letzt wurde die Situation der Hofübernahme in Hinblick auf die Verwaltungsgebiete Brandenburgs unterteilt. Demnach befindet sich in Potsdam-Mittelmark der Großteil der befragten Betriebe, gefolgt von der Uckermark, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie Märkisch-Oderland. Im Hinblick auf die landwirtschaftlich nutzbare Fläche sind die Uckermark und Märkisch-Oderland führend.

Was die Hofnachfolge betrifft, hat der Landkreis Märkisch-Oderland den größten Anteil an Betrieben, welche einen Hofnachfolger nachweisen können mit insgesamt 35%. Schlusslicht bei dieser Betrachtungsweise ist Frankfurt/Oder wo 13 % der Betriebe angegeben haben einen Nachfolger für die Zukunft ihres Unternehmens in Aussicht zu haben. Was den Geschlechterkampf angeht, haben Frauen in Märkisch-Oderland den geringsten Anteil aller Hofübernehmer mit 14%. Auf das gesamte Bundesland bezogen schneidet das weibliche Geschlecht mit 22% gegenüber den Männern mit 78% ab.

Die Unterschiede der einzelnen Verwaltungskreise hängen stark von den strukturellen Gegebenheiten der einzelnen Regionen ab, somit ist die Beteiligung der Betriebe mit Hofnachfolger in ländlichen Regionen, wie der Uckermark (30%) oder Märkisch-Oderland (35%) höher, als in stadtnahen Regionen, wie Frankfurt/Oder (13%) oder dem Landkreis Potsdam-Mittelmark (22%).

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis	Insgesamt		Davon mit				
				Hofnachfolge		davon		keiner oder ungewisser Hofnachfolge
						männlich	weiblich	
		Betriebe	LF	Betriebe	LF	Betriebe		
Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar	Anzahl				
		1	2	3	4	5	6	7
1	Brandenburg an der Havel	10	675	•	•	•	•	•
2	Cottbus	10	835	•	•	•	•	•
3	Frankfurt (Oder)	30	2 036	4	488	4	–	26
4	Potsdam	26	1 287	9	646	6	3	17
5	Barnim	127	10 111	36	3 314	24	12	91
6	Dahme-Spreewald	203	10 230	58	4 993	41	17	145
7	Elbe-Elster	172	9 239	48	5 220	38	10	124
8	Havelland	176	17 957	50	5 671	36	14	126
9	Märkisch-Oderland	219	28 480	78	15 193	67	11	141
10	Oberhavel	205	14 379	53	6 697	34	19	152
11	Oberspreewald-Lausitz	99	5 109	30	2 660	25	5	69
12	Oder-Spree	170	13 580	48	6 012	40	8	122
13	Ostprignitz-Ruppin	235	17 622	55	6 889	41	14	180
14	Potsdam-Mittelmark	315	20 340	71	6 377	57	14	244
15	Prignitz	278	27 078	81	14 197	63	18	197
16	Spree-Neiße	179	10 099	39	3 134	33	6	140
17	Teltow-Fläming	144	13 289	44	5 211	36	8	100
18	Uckermark	238	34 576	71	15 810	63	8	167
19	Land Brandenburg	2 836	236 922	781	103 301	612	169	2 055

Abbildung 9 - Agrarzensus - Einteilung nach Verwaltungsgebiete Brandenburgs

(Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010, http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf; S.72)

8. Fazit

Die Frage der gesicherten Hofnachfolge in Brandenburg kann mit dem bundesweiten Durchschnitt von 30 % relativ gut mithalten. Trotzdem können im Jahr 2010 nur knapp 28% der Betriebe einen Hofnachfolger aufweisen. Diese Zahl geht aus der Befragung von 2836 Landwirten hervor. Für größere Unternehmen zeigt sich hier jedoch ein positiveres Bild, denn Betriebe die einen Hofnachfolger aufweisen können, haben eine durchschnittliche Betriebsgröße von 132 Hektar. Bei Betrieben mit ungewisser oder keiner Hofnachfolge liegt der Durchschnitt nur bei 65 Hektar. Dies spiegelt vor allem auch den Strukturwandel in der brandenburgischen Landwirtschaft wieder und zeigt das kleinere Familienbetriebe immer mehr verschwinden. Da immer seltener ein Nachfolger aus der eigenen Familie nachgewiesen werden kann.

Weiterhin ist deutlich geworden, dass selbst wenn ein Nachfolger gefunden ist, der Übergang von Eigentum und betrieblicher Entscheidungsgewalt nicht selbstverständlich sei. Denn das Thema der Hofübergabe stellt eine große Herausforderung für das landwirtschaftliche Unternehmen sowie allen daran Beteiligten dar. Die Beweggründe für die Übernahme eines in der Landwirtschaft tätigen Unternehmens durch die nächste Generation hängen sowohl von den Betriebsstrukturen als auch von den Interessen und Neigungen der Nachfolgerinnen und Nachfolger ab.

Zu guter Letzt spielen die in Deutschland geltenden Gesetze eine wesentliche Rolle, wenn ein Unternehmen weitergeführt werden soll.

9. Zusammenfassung dieser Arbeit

Insgesamt stellt diese Arbeit nur einen kleinen aber wichtigen Teil der umfangreichen Thematik, Hofübergabe in landwirtschaftlichen Betrieben, dar. Hier wird ein grober Überblick darüber gegeben, was bei einer solchen Vermögenübertragung beachtet werden muss.

Nachdem der Prozess und die verschiedenen Formen einer solchen Hofübergabe dargestellt worden sind, wurde unter anderem auf das wichtige Thema Steuern eingegangen. Steuern und Abgaben spielen eine große Rolle bei dieser Thematik. Daher ist es erforderlich sich mit diesem Thema ausführlich zu beschäftigen um von vornherein absehen zu können welche Kosten anstehen könnten.

Weiterhin wurden die in Deutschland unterschiedlich vorherrschenden gesetzlichen Regelungen vorgestellt. Geht ein landwirtschaftliches Unternehmen in Form einer Erbfolge auf einen Nachfolger über, können je nach Bundesland unterschiedliche Gesetze greifen.

Bei einer Übertragung zu Lebzeiten des Betriebsinhabers wird in den meisten Fällen ein sogenannter Hofübergabevertrag verfasst, welcher notariell beurkundet werden muss. Auch darauf wurde in dieser Arbeit eingegangen und ausführlich beschrieben, was alles in einem solchen Vertrag geregelt werden sollte. Dies beginnt bei der Abfindung weicher Erben und endet bei der Aushandlung von Versorgungsleistungen, die der Übernehmer dem Altenteiler verpflichtet ist.

Eine in dieser Arbeit ausgewählte statistische Untersuchung verdeutlicht die gegenwärtige Situation der Hofnachfolge in dem Bundesland Brandenburg und in Deutschland. Hier wird klar, dass immer weniger Leiter von landwirtschaftlichen Unternehmen sich frühzeitig mit diesem Thema auseinandersetzen und so oft keinen Betriebsnachfolger aufweisen können.

Diese Arbeit gibt mit seinen einzelnen Kapiteln einen Einblick darin, welche Bedeutung und welchen Werdegang dieses Thema hat. Und welchem komplexen System sich ein landwirtschaftliches Unternehmen stellen muss um die Weiterführung des Betriebes zu gewährleisten.

Literaturverzeichnis

- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2012): Statistischer Bericht: Arbeitskräfte, Berufsbildung und Hofnachfolge in den landwirtschaftlichen Betrieben im Land Brandenburg 2010 ; http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/Publikationen/Stat_Berichte/2012/SB_C04-01-00_2010j03_BB.pdf
- Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Pressemitteilung Nr. 306, <http://www.statistik-berlin-brandenburg.de/pms/2011/11-09-26.pdf>
- DEUTSCHMANN, FEICHTINGER-BURGSTALLER (2007): Rechtsanwälte: Tücken bei der Hofübergabe, <http://www.df-a.at/servlets/BinaryData?query=NewsBinary&id=3>
- Dr. von GARMISSEN, BERND (Göttingen, 2011): Was im Übergabevertrag geregelt werden muss, top agrar Landwirtschaftsmagazin (2/2011)
- Dr. von GARMISSEN, BERND (Göttingen, 2011): Altenteil: So schaffen sie wetterfeste Regeln, top agrar Landwirtschaftsmagazin (3/2011)
- Dr. von GARMISSEN, BERND (Göttingen, 2011): Was die weichenden Erben verlangen können, top agrar Landwirtschaftsmagazin (4/2011)
- Dr. KLEE, H. (1883): Die Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg, <http://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/amtspresse/ansicht/issue/11614109/93/1/>
- GRAB, CHRISTIANE (2012): Wenn Richter die Hofnachfolge regeln, dlz Landwirtschaftsmagazin (07/2012)
- JOHANNES, MARTINA ; VIETH, CHRISTIAN et al. (2011) aid infodienst Bonn ; Hofübergabe und Existenzgründung
- N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Wege der Übergabe, http://www.hofgruender.de/wege_der_uebergabe.html
- N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Alt & Jung gemeinsam, http://www.hofgruender.de/alt_jung_gemeinsam.html
- N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V. ; Phasen der Hofübergabe ; http://www.hofgruender.de/phasen_der_hofuebergabe.html
- N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Der Hofübergabevertrag, http://www.hofgruender.de/der_hofuebergabevertrag0.html

- N.N. (Stuttgart 2012): Verlag Eugen Ulmer, [http://www.ulmer.de/Buchfuehrung-fuer-Landwirte, TUIEPTMyMTAmQUIEPTE4MTI0JIVQT1M9MQ.html](http://www.ulmer.de/Buchfuehrung-fuer-Landwirte_TUIEPTMyMTAmQUIEPTE4MTI0JIVQT1M9MQ.html)
- N.N. (2009-2012): Netzwerk deutscher Erbrechtsexperten: Landgut;
http://www.ndeex.de/glossar/L_Landgut.html
- N.N. (2012): Zukunftsstiftung Landwirtschaft der GLS Treuhand e.V., Der Hofübergabevertrag, http://www.hofgruender.de/der_hofuebergabevertrag0.html
- POELCHER, BERTOLD (2009): Mitteilungsblatt des Heimatvereins Pfronten e.V.
- RUFFER, ARNO und JÄCKEL, SIMON (2009): Die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer ; Berlin, Deutscher Agrarverlag GmbH
- RÖVER ; BRÖNNER (o.J.): Gegenüberstellung Erbschaftssteuer 2009/2010;
[http:// www.unternehmensnachfolge-portal.de/Dokumente /Erbschaftsteuerrecht %202009-2010.pdf](http://www.unternehmensnachfolge-portal.de/Dokumente/Erbschaftsteuerrecht%202009-2010.pdf)GmbH & Co KG
- SEEGER, UWE (2000): Amt für Statistik Berlin-Brandenburg: Landwirtschaftszählung 1999, http://www.statistik-berlin.de/Publikationen/Aufsaeetze/2000/DA-BB_200004-03.pdf
- SOEBEKKE, FELIZITA (2005): Das landwirtschaftliche Erbrecht in der Praxis,
<http://www.kanzlei-soebbeke.de/publikationen/Erb-03-2005%20Das%20landwirtschaftliche%20Erbrecht%20in%20der%20Praxis.pdf>
- STEPHANY, RALF (Bonn, 2008): Hofübergabe: Wenn sie Flächen zurückbehalten, top agrar Landwirtschaftsmagazin (10/2008)
- THOMAS, F., VIETH, C. et al. (2006): Schriftenreihe des BMELV, Förderung von Existenzgründungen in der Landwirtschaft
- TIETJE, HENDRIK (Kiel, 2004): Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Doktorarbeit: Hofnachfolge in Schleswig-Holstein
- von HEYDEBRAND, FRIEDERIKE (2012): Achtung: Steuerfalle bei der Hofübergabe von verpachteten Betrieben! <http://www.ovb-online.de/ovb-online/service/ratgeber/achtung-steuerfalle-hofuebergabe-verpachteten-betrieben-1565739.html>

Rechtsquellenverzeichnis:

BewG - Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991
(BGBI. I S. 230) letzte Änderung 12. April 2012

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar
2002 (BGBI. I S.42, 2909; 2003 I S.738) letzte Änderung 10. Mai 2012

Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 81 (Bonn, 2009): Gesetz zur Beschleunigung des
Wirtschaftswachstums , Artikel 6 Änderung des Erbschaftssteuer- und
Schenkungssteuergesetzes , [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?
startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl109s3950.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl109s3950.pdf%27)

ErbStG - Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der
Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBI.I S. 378) letzte Änderung 15.
März 2012

GrdStVG - Grundstückverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III,
Gliederungsnummer 7810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, letzte Änderung
17. Dezember 2008

GrEStG - Grunderwerbsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.
Februar 1997 (BGBI. I S. 418, 1804) letzte Änderung 1. November 2011

HöfeO - Höfeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1976 (BGBI. I
S. 1933) letzte Änderung 17. Dezember 2008

Kontrollratsgesetz Nr. 45 vom 25. Februar 1947

KostO - Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-
1, veröffentlichten bereinigten Fassung, letzte Änderung 11. Juli 2011

Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933, aufgehoben durch das Kontrollratsgesetz
Nr. 45 vom 20. Februar 1947, [http://www.verfassungen.de/de/de33-
45/reichserbhof33.htm](http://www.verfassungen.de/de/de33-45/reichserbhof33.htm)

UStG - Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005
(BGBI. I S. 386) letzte Änderung 8. Mai 2012

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der in der Arbeit angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit war bisher in gleicher oder ähnlicher Form noch kein Bestandteil einer anderen Studien- oder Prüfungsleistung und auch nicht weiter veröffentlicht. Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelorarbeit in der Hochschulbibliothek eingestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Florian Köhler

Neutrebbin, den 6.09.2012